

Geschäftsverzeichnissnr. 2618
Urteil Nr. 5/2004 vom 14. Januar 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, erhoben von der VoG Ligue des droits de l'homme.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Januar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, chaussée d'Alsemberg 303, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 2002).

Die Flämische Regierung und der Ministerrat haben Schriftsätze eingerichtet, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2003

- erschienen
- . RA J. Fierens, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RÄin L. Pochet *loco* RA D. Gérard und RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, und RÄin V. Van de Keere *loco* RA B. Bronders, in Brügge zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Um ihr Interesse nachzuweisen, führt die VoG Ligue des droits de l'homme an, ihre Klage beruhe auf Verletzungen der Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, verschiedener Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention, die allesamt Rechte, die in ihrer Satzung vorgesehen seien, bestätigten.

A.1.2. Der Ministerrat gibt zu bedenken, daß die Klage nur zulässig sei, wenn die klagende Partei nachweise, daß sie die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 « zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen » auferlegten Verpflichtungen eingehalten habe und

wenn sie den Klageerhebungsbeschluß hinterlege, der innerhalb der vorgeschriebenen Frist durch ihr satzungsgemäß zuständiges Organ gefaßt worden sei.

A.1.3. In seinem Gegenerwiderungsschriftsatz bemerkt der Ministerrat, die für das Jahr 2003 eingereichte Mitgliederliste der klagenden Partei sei nach dem Einreichen der Klage bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt worden und die klagende Partei habe daher zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht über die Fähigkeit verfügt, vor Gericht zu klagen.

Zur Hauptsache

In bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Vorschriften der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen abgeleiteten Klagegrund

A.2.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Gesamtheit des angefochtenen Gesetzes wegen Verstoßes gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften. Gemäß dem ersten Teil des Klagegrunds müsse das angefochtene Gesetz als Bestandteil der Politik der Sozialhilfe angesehen werden, die den Gemeinschaften durch Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zugewiesen worden sei, und könne es nicht Bestandteil der Zuständigkeiten sein, die dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten seien. Gemäß dem zweiten Teil des Klagegrunds enthalte das angefochtene Gesetz ein Programm zur Wiederbeschäftigung von arbeitslosen Arbeitssuchenden und verletze somit die Zuständigkeit für die Beschäftigung, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 IX des vorgenannten Sondergesetzes zugewiesen worden sei.

A.2.2. Für alle Fälle leitet die Flämische Regierung einen neuen Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ab. Sie ist der Auffassung, das angefochtene Gesetz gehe über die dem Föderalstaat vorbehaltenen Zuständigkeiten hinaus, weil es sich einerseits nicht darauf beschränke, den Mindestbetrag des « Eingliederungseinkommens », des ehemaligen « Existenzminimums », festzulegen und die in den Artikeln 1 und 2 sowie den Kapiteln IV, V und VII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehenen Sachbereiche zu regeln, und weil es andererseits hinsichtlich der Aspekte, die über die der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit hinausgingen, eine allgemeine territoriale Tragweite habe und somit nicht auf die in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 Buchstabe d) des obengenannten Sondergesetzes erwähnten Gemeinden begrenzt sei.

Sie führt an, aus der Formulierung der Artikel 2, 11, 13 und 48 § 2 des angefochtenen Gesetzes gehe hervor, daß « die soziale Eingliederung » offensichtlich umfassender sei als « das gesetzlich garantierte Einkommen », da sie einen Aspekt der Beschäftigung und des individualisierten Projektes zur sozialen Eingliederung umfasse, und das angefochtene Gesetz somit über die diesbezüglichen föderalen Zuständigkeiten hinausgehe, die in engem Sinne auszulegen seien, und zwar so, daß sie lediglich den finanziellen Aspekt des garantierten Mindesteinkommens beinhalteten. Sie bittet daher den Hof, die Artikel 2, 6 bis 11 und 36 bis 39 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 wegen Zuständigkeitsüberschreitung für nichtig zu erklären.

A.2.3. In bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds der klagenden Partei und den Klagegrund der Flämischen Regierung verweist der Ministerrat auf das Gutachten des Staatsrates, der den Standpunkt vertreten habe, der Föderalstaat sei hierfür zuständig.

In seinem Gegenerwiderungsschriftsatz fügt er hinzu, durch die Schaffung des Rechts auf soziale Eingliederung durch Beschäftigung oder durch ein individualisiertes Projekt verpflichte der Gesetzgeber die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ), aktiv zur Feststellung der Bereitschaft der Antragsteller für soziale Eingliederung zur Arbeit beizutragen, und sei er somit im Rahmen der Definition der Bedingungen für die Bewilligung des Eingliederungseinkommens geblieben.

A.2.4. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds der klagenden Partei zitiert der Ministerrat das Gutachten des Staatsrates und schlußfolgert daraus, daß nur die Anwendung der angefochtenen Gesetzgebung gegebenenfalls auf die regionalen Zuständigkeiten für die Wiederbeschäftigung von Arbeitssuchenden übergreifen könne. Er macht außerdem geltend, die Personen, auf die sich das angefochtene Gesetz beziehe, seien keine Arbeitslosen und seien nicht Gegenstand einer Maßnahme zur Wiederbeschäftigung in traditionellen Kreisläufen. Schließlich hebt er den Residualcharakter der angefochtenen Regelung hervor. Er führt an, die öffentlichen Sozialhilfezentren würden auf die

regionalen Dienststellen für Beschäftigung zurückgreifen müssen und könnten daher nicht in Konkurrenz zu ihnen treten.

A.2.5. In bezug auf den ersten Teil ihres Klagegrunds erwidert die klagende Partei, das gesamte Gesetz sei darauf ausgerichtet, die Hilfe für bedürftige Personen anzupassen und sie aus einem bloßen finanziellen Einkommen herauszuführen, so daß das Eingliederungseinkommen nur eine von mehreren Modalitäten des Rechts auf soziale Eingliederung sei.

A.2.6. In bezug auf den zweiten Teil ihres Klagegrunds erwidert die klagende Partei, das angefochtene Gesetz beinhalte eindeutig ein Programm zur Wiederbeschäftigung von arbeitslosen Arbeitsuchenden und verletze somit die Zuständigkeit der Regionen, die in Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt sei. Sie fügt hinzu, der Ministerrat selbst erkenne dies an, wenn er festlege, daß die ÖSHZen auf die regionalen Programme würden zurückgreifen müssen, denn die durch das Gesetz eingeführten Mechanismen seien die gleichen wie diejenigen, die Bestandteil der regionalen Zuständigkeit seien, und dies beweise, daß die Sachbereiche einander überlagerten. Schließlich bemerkt sie, die Erwägung des Staatsrates, wonach die Anwendung der Regelung zeigen würde, ob die Zuständigkeitsverteilung eingehalten würde, sei nicht sachdienlich, da die Zuständigkeitsverteilung nicht von der Weise abhängen könne, wie ein Gesetz in der Praxis angewandt werde.

In bezug auf die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe

In bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

A.3.1. Die klagende Partei ist der Auffassung, die Wörter «jede Person hat ein Recht auf soziale Eingliederung» stellten eine Diskriminierung dar, insofern sie in einem flagranten Widerspruch zu den darauffolgenden Bestimmungen desselben Gesetzes stünden, die zahlreiche Personen vom Recht auf soziale Eingliederung ausschlossen.

A.3.2. Der Ministerrat bemerkt, der Text von Artikel 2 lege fest, daß dieses Recht «unter den im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen» gewährt werde.

A.3.3. Die klagende Partei erwidert, sie sei besonders betroffen von einer Behauptung, wonach vorgeblich ein Recht auf soziale Eingliederung für jede Person geschaffen werde, wobei dieses Recht *per definitionem* für alle gesellschaftlich Ausgegrenzten notwendig sei, viele von ihnen aber außerhalb des Anwendungsbereichs gelassen würden.

In bezug auf Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

A.4.1. Der erste Teil des Klagegrunds bemängelt eine Diskriminierung zwischen einerseits den Staatsbürgern der Europäischen Union, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 Anwendung finde, und andererseits denjenigen, auf die sie nicht Anwendung finde. Die klagende Partei zitiert das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 2001 (Grzelczyk gegen ÖSHZ Ottignies-Neulöwen), das ihres Erachtens bestätige, daß diese Regelung im Widerspruch zu den Artikeln 12 und 17 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stehe.

A.4.2. Der Ministerrat macht in der Hauptsache geltend, der Hof sei nicht befugt, über die Übereinstimmung einer Gesetzesbestimmung mit dem europäischen Recht zu befinden. Hilfsweise führt er an, die angefochtene Gesetzgebung bezwecke die Eingliederung der Personen auf dem Arbeitsmarkt, so daß es hinsichtlich der Verordnung Nr. 1612/68 gerechtfertigt gewesen sei, besondere Maßnahmen zugunsten der in dieser Verordnung vorgesehenen Personen zu ergreifen, jedoch nicht für die anderen Kategorien von europäischen Staatsangehörigen, zumal diese ebenfalls in den Genuß des Rechts auf soziale Eingliederung gelangen würden, sobald sie das Niederlassungsrecht besäßen.

A.4.3. Die klagende Partei erwidert, sie bitte den Hof, eine diskriminierende Anwendung des europäischen Rechts festzustellen. Sie fügt hinzu, der Umstand, daß die Staatsbürger eines Mitgliedstaates in den Genuß des Rechts auf soziale Eingliederung gelangen könnten, indem sie in eine andere Kategorie übergingen, könne die

Diskriminierung nicht aufheben und nach dieser Logik wäre der von ihr angefochtene Teil der Bestimmung überflüssig oder widersprüchlich.

A.4.4. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen einerseits den im Bevölkerungsregister eingetragenen Ausländern und andererseits den nicht in diesem Register eingetragenen Ausländern angeprangert.

A.4.5. Der Ministerrat erinnert daran, daß der Hof mehrfach den Standpunkt vertreten habe, es sei für den belgischen Staat legitim gewesen, Personen unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob sie sich ordnungsgemäß oder nicht ordnungsgemäß in Belgien aufhielten.

A.4.6. Die klagende Partei erklärt, sie meine nicht nur die Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhielten, sondern alle in Belgien lebenden Ausländer, die nicht im Bevölkerungsregister eingetragen seien. Ihres Erachtens stehe es nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzes, Ausländern, denen es erlaubt oder gestattet sei, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die Eingliederung zu verweigern.

A.4.7. Im dritten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen einerseits den Ausländern, denen es erlaubt oder gestattet sei, sich im Königreich niederzulassen oder aufzuhalten und die im Bevölkerungsregister eingetragen seien, und andererseits den Ausländern, denen es erlaubt oder gestattet sei, sich im Königreich niederzulassen oder aufzuhalten und die nicht im Bevölkerungsregister eingetragen seien, angeprangert.

A.4.8. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Klagegrund in diesem Teil undeutlich und somit unzulässig sei. Hilfsweise prüft er den Behandlungsunterschied zwischen den im Bevölkerungsregister eingetragenen Ausländern (niedergelassene Ausländer) und den im Fremdenregister eingetragenen Ausländern (sich in Belgien aufhaltende Ausländer). Er macht geltend, die Eintragung im Bevölkerungsregister stelle ein objektives und sachdienliches Kriterium angesichts der Unterschiede, die insbesondere hinsichtlich der Aufenthaltsdauer und der Entfernungsmöglichkeiten zwischen beiden Kategorien von Ausländern bestünden, im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers dar, nämlich ein subjektives Recht auf Eingliederung in die belgische Gesellschaft zu gewähren. Er führt außerdem an, die im Fremdenregister eingetragenen Personen hätten das Recht auf Sozialhilfe in gleicher Höhe wie das Eingliederungseinkommen, das zu 100 Prozent vom belgischen Staat übernommen werde.

A.4.9. Die klagende Partei hebt die Fälle hervor, in denen ein Ausländer ein Niederlassungsrecht habe, aber nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sei, weil die administrativen Schritte dazu nicht oder noch nicht unternommen worden seien.

A.4.10. Im vierten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den anerkannten Staatenlosen und den Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit angeprangert, insofern das Gesetz vom 26. Mai 2002 diesbezüglich ein Rückschritt im Vergleich zu dem hierdurch ersetzten Gesetz über das Existenzminimum sei, was einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung darstelle.

A.4.11. Der Ministerrat führt an, die Gleichstellung dieser Kategorien von Personen durch das Gesetz vom 3. März 1982 hinsichtlich der Gewährung des Existenzminimums habe zu erheblichen Anwendungsproblemen und zur Schaffung einer Diskriminierung zwischen Ausländern unbestimmter Staatsangehörigkeit und Ausländern, deren Staatsangehörigkeit feststehe, geführt. Ferner macht er geltend, die Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit würden so behandelt wie diejenigen mit einer feststehenden Staatsangehörigkeit, so daß ihnen nicht jegliche Form der Hilfe entzogen werde.

A.4.12. Die klagende Partei bemerkt, wenn man lediglich festzustellen brauche, daß diese Personen Anspruch auf Sozialhilfe hätten, um ihren Ausschluß von der Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 zu rechtfertigen, werde dieses überflüssig, da jede Person mit Ausnahme der sich illegal aufhaltenden Ausländer Anspruch auf Sozialhilfe habe.

In bezug auf Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

A.5.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Personen, die eine Vereinbarung in bezug auf Unterhaltsgeld geschlossen hätten, insbesondere im Rahmen einer Ehescheidung, und die verpflichtet seien, den Vorteil des Rechts auf soziale Eingliederung zu beantragen, und den Personen, die eine solche

Vereinbarung geschlossen hätten, aber nicht die Hilfe des öffentlichen Sozialhilfezentrums beantragen müßten, angeprangert, insofern die Erstgenannten eine unzulässige Einmischung in ihr Recht auf Achtung vor dem Familienleben erlitten.

A.5.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, es sei legitim und verhältnismäßig, wenn eine Person Unterstützung beantrage, darauf zu achten, daß sie die gesetzlichen Bedingungen erfülle, und zu prüfen, ob sie sich nicht absichtlich in eine Lage versetzt habe, die die Inanspruchnahme der Hilfe des öffentlichen Sozialhilfezentrums erfordere.

A.5.3. Die klagende Partei erwidert, die angefochtenen Bestimmungen hätten eindeutig zur Folge, daß die Personen, für die möglicherweise das ÖSHZ aufkommen müsse, den Abschluß jeglicher Vereinbarung in bezug auf Unterhaltsgeld verweigern müßten. Sie fügt hinzu, die Annahme, daß der Verzicht auf die Unterhaltspflicht immer zu Unrecht erfolge oder gar betrügerisch sei, stelle ein unverhältnismäßiges Mittel dar, das Ziel des Gesetzes zu erreichen, und der Verzicht könne außerdem zu einem Zeitpunkt erfolgen, wo der Verzichtende nicht wissen könne, daß er veranlaßt sein würde, den Vorteil des Rechts auf soziale Eingliederung zu beantragen.

A.5.4. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Personen angeprangert, die eine Vereinbarung in bezug auf Unterhaltsgeld bezüglich ihrer Verpflichtungen gegenüber Kindern außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 1298 des Gerichtsgesetzbuches geschlossen hätten, und denjenigen, die eine solche Vereinbarung innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung geschlossen hätten.

A.5.5. Der Ministerrat führt an, die Begründung zur Rechtfertigung dessen, daß es nicht möglich sei, Vereinbarungen in bezug auf Unterhaltsgeld geltend zu machen, bestehe nicht im Falle der in Anwendung von Artikel 1298 des Gerichtsgesetzbuches geschlossenen Vereinbarungen, die vom Richter beglaubigt würden, und es sei daher nicht gerechtfertigt vorzusehen, daß diese gegenüber den öffentlichen Sozialhilfezentren nicht geltend gemacht werden könnten.

A.5.6. Die klagende Partei erwidert, es sei nicht einzusehen, warum andere Vereinbarungen in bezug auf Unterhaltsgeld, die in den Vorteil einer etwaigen gerichtlichen Kontrolle gelangten (beispielsweise im Rahmen einer gerichtlichen Trennung von Ehepartnern oder im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen vor einer Ehescheidung), ihre vertragliche Beschaffenheit behielten und folglich nicht gegenüber den ÖSHZen geltend gemacht werden könnten.

A.5.7. Im dritten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung angeprangert zwischen den Personen, die eine Vereinbarung in bezug auf Unterhaltsgeld geschlossen hätten, und den Personen, die eine Vereinbarung über die in Artikel 301 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Zahlungen, die kein Unterhaltsgeld seien, geschlossen hätten.

A.5.8. Der Ministerrat bemerkt, die gleiche Analyse könne in bezug auf diese Zahlungen angewandt werden; in beiden Fällen bestehe nicht die Gefahr, daß absichtlich eine individuelle Situation im Hinblick darauf organisiert werde, das Recht auf soziale Eingliederung zu erhalten.

A.5.9. Die klagende Partei erwidert, im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates sei ein solcher Verzicht nicht notwendigerweise Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle.

In bezug auf die Artikel 6 § 1 und § 2 und 13 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

A.6.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung aufgrund des Alters angeführt, insofern den Personen unter 25 Jahren ein subjektives Recht auf Beschäftigung zuerkannt werde, während die Personen über 25 Jahre keinen Anspruch auf ein solches subjektives Recht erheben könnten.

A.6.2. Der Ministerrat bemerkt, daß für Personen über 25 Jahre keine Hierarchie zwischen beiden vorgeschlagenen Arten der sozialen Eingliederung eingeführt werde und daß ihnen somit nicht die Möglichkeit entzogen werde, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Er schlußfolgert, daß die Bestimmung keinen Rückschritt im Vergleich zum Gesetz vom 7. Oktober 1974 darstelle und daß es somit nicht gegen die Stillhaltungswirkung verstoße, der mit den Artikeln 23 der Verfassung sowie 6 und 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verbunden sei. Im übrigen führt er an, mit der angefochtenen Maßnahme solle der besonderen Situation der Personen unter 25 Jahren entsprochen werden, die angesichts der beruflichen Eingliederung eine besonders schwache Position hätten und 25 Prozent der Empfänger des Eingliederungseinkommens darstellten.

A.6.3. Die klagende Partei erwidert, die Grenze von 25 Jahren sei eindeutig ungeeignet für die Abgrenzung des Rechts auf Beschäftigung, das mindestens bis zum Alter der Frühpension ohne Diskriminierung müsse beansprucht werden können.

A.6.4. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die Anspruch auf soziale Eingliederung hätten und jede « entsprechende » Arbeit annehmen müßten, und denjenigen, die Arbeitslosenunterstützung erhielten und jede « angemessene » Arbeit annehmen müßten, angeprangert.

A.6.5. Der Ministerrat erklärt, die Gesetzgebung über die Arbeitslosigkeit und das Gesetz über das Eingliederungseinkommen würden unterschiedliche Kategorien von Personen betreffen und unterschiedlichen Zielsetzungen dienen; er fügt hinzu, es sei nicht unverhältnismäßig, eine der Situation und den Fähigkeiten der betroffenen Person entsprechende Arbeit vorzusehen.

A.6.6. Die klagende Partei führt an, der Begriff der « entsprechenden Arbeit » sei ungenauer und weitreichender als derjenige der « angemessenen Arbeit », dessen Inhalt in Verordnungen festgelegt sei, während Empfänger des Eingliederungseinkommens und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung sich in einer identischen Situation befänden.

A.6.7. Im dritten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen einerseits den Personen, für die die Gewährung und Aufrechterhaltung eines Eingliederungseinkommens mit einem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung verbunden sei, und andererseits den Personen, denen ein solches Projekt nicht durch das öffentliche Sozialhilfzentrum auferlegt werde, angeprangert.

A.6.8. Der Ministerrat ist der Auffassung, es sei auf Seiten der klagenden Partei falsch zu behaupten, Artikel 6 § 2 erteile den öffentlichen Sozialhilfzentren die Befugnis, das Recht auf soziale Eingliederung für gewisse Empfänger mit Bedingungen zu verbinden, da das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung eine der Arten der Eingliederung sei, ebenso wie der sofortige Abschluß eines Arbeitsvertrags.

A.6.9. Die klagende Partei erwidert, indem der Gesetzgeber es den ÖSHZen erlaube, ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung in Form eines « Vertrags » aufzuerlegen, erlaube er es ihnen, zusätzliche Bedingungen für die Erteilung des Rechts auf soziale Eingliederung aufzuerlegen, während es keinerlei objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, den ÖSHZen eine solche Befugnis zu erteilen.

In bezug auf Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

A.7.1. In dem Klagegrund wird eine Diskriminierung zwischen einerseits den Personen, die die soziale Eingliederung in Form einer Beschäftigung außerhalb der Anwendung der Artikel 60 § 7 oder 61 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren erhielten, und andererseits den Personen, die das Recht auf soziale Eingliederung erhielten und im Rahmen dieser Bestimmungen beschäftigt würden.

A.7.2. Der Ministerrat erinnert an die Zielsetzung der angefochtenen Gesetzgebung, die darin bestehe, es den betreffenden Personen zu ermöglichen, sich wieder einzugliedern, indem die Voraussetzungen für eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt mit dem begrenzten Zweck der gesellschaftlichen Wiedereingliederung geschaffen würden. Es sei zwischen zwei Fällen zu unterscheiden. Im ersten erlaube das Eingreifen des Zentrums es der betreffenden Person, bei einem Dritten eine Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags zu erhalten. Hierbei ende das Recht auf Eingliederung. Im zweiten Fall sei das Zentrum, nachdem kein Arbeitsvertrag habe erreicht werden können, ermächtigt, selbst als Arbeitgeber aufzutreten oder sich finanziell an den Kosten spezifischer Eingliederungs- und Beschäftigungsprogramme zu beteiligen. Diese Rolle könne es jedoch nicht zwingen, die Hilfe fortzusetzen, wenn die Bedingungen für sein Eingreifen nicht mehr erfüllt seien. Der Ministerrat erinnert diesbezüglich daran, daß das Recht auf soziale Eingliederung *per definitionem* Residualcharakter habe.

A.7.3. Die klagende Partei erwidert, die Tatsache, daß man den Residualcharakter des Auftretens des ÖSHZ geltend mache und, wie in der angefochtenen Bestimmung, beschließe, daß das Recht auf soziale Eingliederung ende, sobald eine Sozialleistung gewährt werde, beweise, daß das Recht auf soziale Eingliederung nicht bezwecke, den Empfänger vom bloßen Erhalt eines finanziellen Einkommens zu befreien, sondern daß die Beschäftigung dazu diene, zum Erhalt von Arbeitslosenunterstützung oder einer anderen Sozialleistung zu führen.

In bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

A.8.1. Im Klagegrund wird eine Diskriminierung bemängelt zwischen einerseits den Personen, die ein Eingliederungseinkommen erhalten könnten, weil sie im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder im Rahmen eines individualisierten Projektes zur sozialen Eingliederung auf eine Beschäftigung warteten oder weil sie aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten könnten, und andererseits den Personen, die sich nicht in dieser Lage befänden.

A.8.2. Der Ministerrat verweist zunächst darauf, daß der Klagegrund unzulässig sei, insofern der Vergleich zwischen der Lage einer Person unter der früheren Gesetzgebung und der Lage dieser Person unter der neuen Gesetzgebung irrelevant sei. Hilfsweise bringt er vor, daß die angefochtene Bestimmung keine zusätzlichen Bedingungen für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung hinzufüge, sondern einen gerechten Mechanismus für die Gewährung eines Einkommens für die Personen vorsehe, die sich aufgrund ihrer besonderen Lage und unter der Aufsicht der ordentlichen Gerichte nicht unmittelbar durch eine Beschäftigung in die Gesellschaft eingliedern könnten.

A.8.3. Die klagende Partei führt an, die angefochtene Bestimmung bilde eine Diskriminierung oder einen Rückschritt in der Inanspruchnahme und der Ausübung der durch Artikel 23 der Verfassung und Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantierten Rechte, die ein garantiertes Mindesteinkommen gewährleisten, da sie im Vergleich zur vorherigen Gesetzgebung Bedingungen hinzufüge für den Erhalt dieses Einkommens.

In bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

A.9.1. Im Klagegrund wird eine Diskriminierung bemängelt zwischen einerseits den Personen, für die ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung im Rahmen eines Vertrags verpflichtend sei, und andererseits den Personen, für die dies nicht der Fall sei. Dieser Vertrag, der als Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die Gewährung des Mindesteinkommens zu verstehen sei, bilde einen Rückschritt bei der Anwendung von Artikel 23 der Verfassung und von Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

A.9.2. Der Ministerrat führt an, die angefochtene Bestimmung sehe keine zusätzliche Bedingung für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung vor, jedoch eine Modalität hierzu, die es ermögliche, im gemeinsamen Einvernehmen die Phasen und Zielsetzungen festzulegen, damit der Anspruchsberechtigte sich nach einer gewissen Zeit in das Gesellschafts- und Berufsleben integrieren könne.

A.9.3. Die klagende Partei erwidert, dieser Vertrag sei an sich abwegig, da eine Vereinbarung nur gültig sei, wenn sie auf freier Basis zustande komme, was hier nicht der Fall sei.

In bezug auf Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

A.10.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen einerseits zusammenwohnenden Personen, die ein oder mehrere Kinder zu ihren Lasten hätten, und andererseits zusammenwohnenden Personen, die keine Kinder zu ihren Lasten hätten, angeprangert, da ihnen der gleiche Betrag gewährt werde, obwohl sie sich in grundsätzlich unterschiedlichen Situationen befänden.

A.10.2. Der Ministerrat führt an, die angeprangerte Gleichbehandlung sei nicht diskriminierend, da der Unterschied zwischen den betreffenden Kategorien durch die Regelung über die Familienzulagen ausgeglichen werde. Er fügt hinzu, daß das Basissystem gegebenenfalls auch durch das System der Sozialhilfe ergänzt werden könne.

A.10.3. Die klagende Partei erwidert, es sei nicht erwiesen, daß alle Zusammenwohnenden mit Kindern zu Lasten tatsächlich Familienzulagen erhielten, daß deren Betrag die finanzielle Belastung durch Kinder nicht ausgleiche und daß kein Grund bestehe, einen unterschiedlichen Satz für Alleinstehende mit Kindern zu Lasten und

nicht für Zusammenwohnende mit Kindern zu Lasten vorzusehen. Sie fügt hinzu, daß die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, diesen Widerspruch nicht aufhebe.

A.10.4. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den alleinstehenden Personen, die für ihre Kinder Unterhalt zahlen müßten, und den alleinstehenden Personen, die Kinder zu ihren Lasten hätten, angeprangert, insofern die Letztgenannten einen höheren Betrag als Eingliederungseinkommen erhielten als die Erstgenannten, während davon auszugehen sei, daß die wirtschaftliche Belastung zwischen dem Unterhaltspflichtigen und der Person, bei der das Kind untergebracht sei, bei der Entscheidung zur Festsetzung der Höhe der Leistung gleichmäßig verteilt worden sei.

A.10.5. Der Ministerrat verweist auf das Urteil Nr. 141/2002 des Hofes in bezug auf eine ähnliche Bestimmung im Gesetz über das Existenzminimum.

A.10.6. Die klagende Partei erwidert, der Vergleich mit diesem Urteil sei nicht sachdienlich, da bisher nie die Rede davon gewesen sei, den Personen, die Unterhaltsgeld für ihre Kinder zahlten, ein erhöhtes Mindesteinkommen zu gewähren. Sie fügt hinzu, es handele sich um eine unzulässige Einmischung in das Recht auf Achtung des Familienlebens der betreffenden Personen, da die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Kinder durch die von der angefochtenen Bestimmung eingeführten wirtschaftlichen Mechanismen verfälscht werden könnten.

A.10.7. Im dritten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Personen, die die in den Artikeln 1287 und 1288 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Vereinbarungen durch eine notarielle Urkunde geschlossen hätten, und denjenigen, die sie privatschriftlich geschlossen hätten, angeprangert.

A.10.8. Der Ministerrat führt an, die angefochtene Maßnahme werde durch die Gewährleistung der Rechtssicherheit und die Notwendigkeit der Vermeidung von Betrug gerechtfertigt. Diesbezüglich lasse sich einerseits durch das Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung oder einer notariellen Urkunde vermeiden, daß die Personen bewußt und auf betrügerische Weise ihre Lage so regelten, daß sie Anrecht auf das Eingliederungseinkommen erhielten, und andererseits gewährleisten, daß die Bezahlung des betreffenden Unterhaltsgeldes tatsächlich vollstreckbar sei. Er fügt hinzu, daß Personen mit finanziellen Schwierigkeiten die Vereinbarung unter Inanspruchnahme von Gerichtskostenhilfe bestätigen lassen könnten.

A.10.9. Neben der übertriebenen Verdächtigung, auf der das Argument des Ministerrates nach Ansicht der klagenden Partei beruhe, bemerkt sie, daß die privatschriftlich geschlossenen Vereinbarungen aufgrund der Artikel 1289^{ter}, 1290 Absatz 4 und 1293 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht erster Instanz geprüft würden, ehe die Scheidung im gegenseitigen Einverständnis ausgesprochen werde.

A.10.10. Im vierten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Personen, die Unterhaltsgeld entweder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer notariellen Urkunde im Rahmen eines Verfahrens zur Ehescheidung oder zur Trennung von Tisch und Bett im gegenseitigen Einverständnis schuldeten, und den Personen, die einen anteilmäßigen Beitrag für ein untergebrachtes Kind bezahlten, der vom Jugendgericht oder von den Verwaltungsbehörden im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes festgelegt worden sei, angeprangert.

A.10.11. Der Ministerrat führt an, mit der Einführung dieser neuen Kategorie von Anspruchsberechtigten habe der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Lebensqualität der betreffenden Kinder zu gewährleisten. Er schließt daraus, daß die Lage dieser Kinder sich grundsätzlich von derjenigen von untergebrachten Kindern unterscheide, die nicht benachteiligt würden, wenn ihre Eltern ihren anteilmäßigen Beitrag nicht bezahlten, da die Finanzierung durch die Behörden ihnen einen angemessenen Lebensstandard gewährleiste, unabhängig von der Zahlung des ihren Eltern auferlegten anteilmäßigen Beitrags.

In seinem Gegenerwiderungsschriftsatz fügt er hinzu, daß aufgrund von Artikel 5 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 29. Dezember 1998 « zur Festlegung der Kriterien und Modalitäten zur Bestimmung der anteilmäßigen Beiträge im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe » kein anteilmäßiger Beitrag zu Lasten von bedürftigen Personen festgelegt werde, oder von Personen, die die Beihilfe des ÖSHZ in Anspruch nähmen oder die keine Einkünfte hätten, die höher seien als der Betrag des Existenzminimums, das sie hätten in Anspruch nehmen können.

A.10.12. Die klagende Partei erwidert, die von ihr angeprangerte Diskriminierung beziehe sich nicht auf die Lage der Kinder, sondern auf die Lage der Schuldner des anteilmäßigen Beitrags, die möglicherweise Anspruch auf das Eingliederungseinkommen erheben könnten oder für die dies der Fall sei.

A.10.13. Im fünften Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Personen, die Unterhaltsgeld für ihre Kinder schuldeten, und den Personen, die Unterhaltsgeld aufgrund von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches schuldeten, angeprangert.

A.10.14. Der Ministerrat führt an, die in Anwendung von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches festgesetzte Zahlung müsse durch eine gerichtliche Entscheidung bestätigt werden; auf die Personen, die diese Zahlung schuldeten, finde somit Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 Anwendung und sie erhielten deshalb ein Basiseingliederungseinkommen von 7.700 Euro.

A.10.15. Die klagende Partei erwidert, der Ministerrat gehe von einer falschen Auslegung des Gesetzes aus, da die betreffende Bestimmung sich auf Personen beziehe, die « für ihre Kinder » Unterhalt schuldeten, während die Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt auf der Grundlage von Artikel 336 keinerlei Abstammungsverhältnis feststelle.

A.10.16. Im sechsten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den alleinstehenden Personen angeprangert, je nachdem, ob sie ihren Kindern ein oder mehrere Unterhaltsgelder schuldeten, insofern der Betrag des Eingliederungseinkommens in keiner Weise durch den Betrag oder die Anzahl der gezahlten Unterhaltsgelder beeinflusst werde.

A.10.17. Der Ministerrat macht geltend, daß es dem Gesetzgeber nicht möglich gewesen sei, den Betrag des Eingliederungseinkommens der Anzahl bezahlter Unterhaltsgelder sowie deren verschiedenen Beträgen anzupassen, da es unendlich viele Kombinationsmöglichkeiten gebe. Die einzige Möglichkeit sei somit eine pauschale Vorgehensweise je Kategorie gewesen. Er erinnert im übrigen daran, daß dieser Pauschalbetrag gegebenenfalls im Rahmen der Gesetzgebung über die Sozialhilfe ergänzt werden könne, die ihrerseits individualisiert sei.

A.10.18. Die klagende Partei erwidert, es sei möglich, eine pauschale Erhöhung des Eingliederungseinkommens entsprechend der Zahl der geschuldeten Unterhaltsgelder vorzusehen und gegebenenfalls Schwellenwerte zu bestimmen, bei deren Überschreitung der Betrag der Unterhaltsgelder die Höhe des Eingliederungseinkommens beeinflusse. Sie fügt hinzu, es sei unsachdienlich anzuführen, daß die Sozialhilfe dieses Eingliederungseinkommen ergänzen könne, da es in diesem Fall ausreichen würde, einen Einheitsbetrag für das Eingliederungseinkommen vorzusehen oder selbst dessen Existenz in Frage zu stellen.

A.10.19. Im siebten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Personen, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung Unterhalt zahlen müßten oder die im gegenseitigen Einverständnis geschieden worden seien, und den Personen, die einen solchen Unterhalt freiwillig zahlten, angeprangert.

A.10.20. Der Ministerrat verweist auf die Prüfung des dritten Teils des neunten Klagegrunds.

A.10.21. Im achten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den alleinstehenden Personen, die während der Hälfte der Zeit ein oder mehrere Kinder aufnahmen, und denjenigen, die ein oder mehrere Kinder unter den gleichen Bedingungen, aber in einem anderen zeitlichen Verhältnis aufnahmen, angeprangert.

A.10.22. Der Ministerrat verweist auf das Urteil Nr. 141/2002 des Hofes.

A.10.23. Im neunten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Familien, die eine unterschiedliche Anzahl minderjähriger unverheirateter Kinder zu ihren Lasten beherbergten, angeprangert, insofern sie alle das gleiche Eingliederungseinkommen erhielten, ungeachtet der Anzahl Kinder zu ihren Lasten.

A.10.24. Der Ministerrat und die klagende Partei verweisen auf die Erörterung des ersten Teils des Klagegrunds.

A.10.25. Im zehnten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den verheirateten Personen, die beide die Bedingungen für die Gewährung des Eingliederungseinkommens erfüllten, und den verheirateten Personen, bei denen nur eine diese Bedingungen erfülle, angeprangert, insofern die Letztgenannten, die vorher Anrecht auf das

Existenzminimum zum Tarif « Ehegatten » gehabt hätten, nur mehr Anrecht auf das Eingliederungseinkommen zum Tarif « Zusammenwohnende » hätten. Die klagende Partei führt im übrigen an, die von ihr angefochtene Bestimmung führe dazu, daß jeder der Ehegatten das Recht auf soziale Eingliederung beantragen müsse, obwohl der Antrag eines der Ehegatten die Gewährung des Existenzminimums ermöglicht hätte, und daß in dem Fall, wo beide Ehegatten Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen hätten, im Gegensatz zur Regelung des Existenzminimums, jeder Ehegatte nunmehr davon abhängig sei, daß der andere Ehegatte die erforderlichen Schritte zum Erhalt des Eingliederungseinkommens unternehme.

A.10.26. Der Ministerrat verweist zunächst auf die Unzulässigkeit des Klagegrunds, der einen nicht sachdienlichen Vergleich zwischen der Lage einer Person unter der Geltung des früheren Gesetzes und der Lage einer Person unter der Geltung des neuen Gesetzes ziehe. Er fügt hinzu, die Abschaffung der Kategorie « Ehegatten » sei Bestandteil der Anpassung der Kategorien an die Entwicklung der Gesellschaft sowie an das Auftauchen von faktischen Haushalten, die sich objektiv in keiner Hinsicht von Ehepaaren unterschieden.

A.10.27. Die klagende Partei hebt erneut die Stillhaltungswirkung der Bestimmungen hervor, deren Verletzung sie anprangere; diese entziehe den Argumenten des Ministerrates jede Sachdienlichkeit. Sie fügt hinzu, es sei nicht vernünftig, bei der Anwendung von Rechten zugunsten von Ehegatten Rückschritte einzuführen mit der Begründung, daß ihre Lage derjenigen der Paare, die einen faktischen Haushalt bildeten, angepaßt werden müsse.

A.10.28. In bezug auf den Klagegrund in seiner Gesamtheit macht der Ministerrat schließlich geltend, die klagende Partei beklage sich über Einmischungen in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Anspruchsberechtigten, lege jedoch in keinem Fall dar, in welcher Hinsicht die betreffende Bestimmung solche Einmischungen enthalte. Seiner Ansicht nach sei der Klagegrund in diesem Punkt für unzulässig zu erklären.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Die VoG Ligue des droits de l'homme hat dem Hof den Nachweis, daß sie die Verpflichtungen, die ihr durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 « zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen » vor dessen Änderung durch das noch nicht in Kraft getretene Gesetz vom 2. Mai 2002 auferlegt werden, erfüllt hat, sowie die Abschrift des Beschlusses ihres Verwaltungsrates zum Einreichen der Klage zukommen lassen.

B.1.2. Gemäß ihrer Satzung bezweckt die VoG Ligue des droits de l'homme, « die Ungerechtigkeit und jegliche willkürliche Beeinträchtigung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen. Sie verteidigt die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen die demokratischen Gesellschaften beruhen und die unter anderem durch [...] die belgische Verfassung [und] die Europäische Menschenrechtskonvention [...] verkündet werden ».

Ohne daß eine solche Definition des Vereinigungszwecks einer VoG wörtlich zu nehmen ist als ein von ihr angewandtes Mittel, um gleich welche Norm unter dem Vorwand anzufechten, daß jede Norm eine Auswirkung auf die Rechte irgendeiner Person hat, kann davon ausgegangen werden, daß eine Maßnahme, die die Bedingungen festlegt, unter denen man den Vorteil des Rechts auf soziale Eingliederung genießen kann, geeignet ist, den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigung in ungünstigem Sinne zu betreffen.

B.1.3. Die Klage ist zulässig.

Zur Hauptsache

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.2. Die beanstandeten Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung lauten:

« Art. 2. Jede Person hat ein Recht auf soziale Eingliederung. Dieses Recht kann unter den im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen in einer Beschäftigung und/oder einem Eingliederungseinkommen mit oder ohne individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung bestehen.

Die öffentlichen Sozialhilfezentren haben den Auftrag, dieses Recht zu gewährleisten.

Art. 3. Um in den Genuß des Rechts auf soziale Eingliederung zu kommen, muß eine Person unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen besonderen Bedingungen gleichzeitig:

1. ihren tatsächlichen Wohnort in dem vom König zu bestimmenden Sinn in Belgien haben,
2. volljährig sein oder in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einer volljährigen Person gleichgestellt sein,
3. zu einer der folgenden Kategorien von Personen gehören:
 - entweder die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - oder den Vorteil der Anwendung der Verordnung EWG Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über den freien Arbeitnehmerverkehr in der Gemeinschaft genießen,
 - oder als Ausländer im Bevölkerungsregister eingetragen sein,

- oder staatenlos sein und unter die Anwendung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, unterzeichnet in New York am 28. September 1954 und gebilligt durch das Gesetz vom 12. Mai 1960, fallen,

- oder Flüchtling sein im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

4. weder über ausreichende Existenzmittel verfügen, noch Anspruch darauf erheben können, noch in der Lage sein, sie durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben. Das Zentrum berechnet die Existenzmittel einer Person gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel II,

5. bereit sein, zu arbeiten, es sei denn, daß dies aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht möglich ist,

6. ihre Rechte auf Leistungen, in deren Genuß sie aufgrund von belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften kommen kann, geltend machen.

Art. 4. § 1. Der Betreffende kann gezwungen werden, seine Rechte unterhaltspflichtigen Personen gegenüber geltend zu machen; als unterhaltspflichtige Personen kommen hierfür in Betracht: sein Ehepartner oder gegebenenfalls sein Ex-Ehepartner, die Verwandten ersten Grades in auf- oder absteigender Linie, die Adoptierenden und die Adoptierten.

§ 2. Vereinbarungen in Bezug auf Unterhaltsgeld sind dem Zentrum gegenüber nicht wirksam.

§ 3. Das Zentrum kann von Rechts wegen im Namen und zugunsten des Betreffenden handeln, um die in den Artikeln 3 Nr. 6 und 4 § 1 erwähnten Rechte geltend zu machen. »

« KAPITEL II - Berechtigte

Abschnitt 1 - Soziale Eingliederung für Personen unter 25 Jahren

Art. 6. § 1. Jede volljährige Person unter 25 Jahren hat ein Recht auf soziale Eingliederung innerhalb von drei Monaten ab dem Datum ihres Antrags durch eine ihrer persönlichen Situation und ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung, wenn sie die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

§ 2. Das Recht auf soziale Eingliederung durch Beschäftigung kann entweder in einem Arbeitsvertrag bestehen oder in einem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung, das innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem Arbeitsvertrag führt.

§ 3. Bei den Verhandlungen mit dem Zentrum über den vorgeschlagenen Arbeitsvertrag oder über das vorgeschlagene individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung kann der Betreffende sich von einer Person seiner Wahl beistehen lassen. Er verfügt außerdem über eine Überlegungsfrist von 5 Kalendertagen vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrags oder des Vertrags zur sozialen Eingliederung und kann darum bitten, gemäß den in Artikel 20 vorgesehenen Bestimmungen vom Zentrum angehört zu werden.

Art. 7. Eine minderjährige Person, die entweder durch Eheschließung für mündig erklärt wurde oder ein oder mehrere Kinder zu ihren Lasten hat oder beweist, daß sie schwanger ist, wird einer volljährigen Person gleichgestellt.

Art. 8. Die Beschäftigung aufgrund eines in Artikel 6 erwähnten Arbeitsvertrags kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 60 § 7 oder von Artikel 61 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Sozialhilfezentren erfolgen.

Dieses Recht auf Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags bleibt erhalten, solange der Betreffende keinen Anspruch auf eine Sozialleistung hat, deren Betrag mindestens dem des Eingliederungseinkommens entspricht, auf das er seiner Kategorie entsprechend Anspruch erheben könnte.

Art. 9. § 1. Das Recht auf soziale Eingliederung durch Beschäftigung kann für die in Artikel 6 erwähnte Person ebenfalls durch eine finanzielle Beteiligung des Zentrums an den mit der beruflichen Eingliederung des Berechtigten verbundenen Kosten verwirklicht werden.

§ 2. Der König bestimmt, an welchen Formen der Eingliederung das Zentrum sich finanziell beteiligt, den Betrag dieser finanziellen Beteiligung, die Bedingungen für deren Gewährung und deren Modalitäten. Der König kann die Bedingungen für den Zugang zu den verschiedenen Eingliederungs- und Beschäftigungsprogrammen festlegen.

§ 3. In Abweichung von Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer kann die finanzielle Beteiligung des Zentrums auf den Lohn des Arbeitnehmers angerechnet werden. Diese Anrechnung erfolgt sofort nach den aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes erlaubten Abzügen und wird für die in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehene Grenze von einem Fünftel nicht in Betracht gezogen. Eine finanzielle Beteiligung, die auf den Lohn des Arbeitnehmers angerechnet wird, wird für die Anwendung steuer- und sozialrechtlicher Vorschriften dennoch als Lohn betrachtet.

§ 4. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß unter den von Ihm festgelegten Bedingungen für Arbeitnehmer, die eine finanzielle Beteiligung des Zentrums an ihrem Lohn erhalten:

1. Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorsehen, was die Einhaltung der Regeln in Bezug auf die Beendigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitnehmer betrifft, wenn dieser im Rahmen eines anderen Arbeitsvertrags eingestellt oder in einer Verwaltung ernannt wird,

2. eine zeitweilige völlige oder teilweise Befreiung von den in Artikel 38 §§ 3 und *3bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erwähnten und von den in Artikel 2 §§ 3 und *3bis* des Erlaßgesetzes vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen erwähnten Arbeitgeberbeiträgen zur sozialen Sicherheit vorsehen.

Art. 10. Eine Person, die auf eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung wartet oder aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten kann, hat unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen ein Recht auf ein Eingliederungseinkommen.

Wenn die Einkünfte aus der Beschäftigung unter dem Betrag des Eingliederungseinkommens liegen, auf das der Betreffende Anspruch erheben kann, bleibt das Recht auf ein Eingliederungseinkommen unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen erhalten.

Art. 11. § 1. An die Gewährung und Fortzahlung des Eingliederungseinkommens kann entweder auf Anfrage des Betreffenden selbst oder auf Initiative des Zentrums hin ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung geknüpft werden.

Das Projekt geht von den Erwartungen, den Fähigkeiten, den Qualifikationen und den Bedürfnissen der betreffenden Person und von den Möglichkeiten des Zentrums aus.

Je nach den Bedürfnissen der Person bezieht das individualisierte Projekt sich entweder auf die berufliche oder auf die soziale Eingliederung.

Bei der Ausarbeitung des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung achtet das Zentrum auf ein rechtes Verhältnis zwischen den Anforderungen, denen der Betreffende genügen soll, und der gewährten Hilfe.

§ 2. Dieses Projekt ist Pflicht,

a) wenn das Zentrum aus Billigkeitsgründen damit einverstanden ist, daß die betroffene Person im Hinblick auf bessere Chancen auf berufliche Eingliederung an einer von den Gemeinschaften anerkannten, organisierten oder bezuschußten Lehranstalt ein Vollzeitstudium beginnt, wieder aufnimmt oder fortsetzt,

b) wenn es sich um ein in Artikel 6 § 2 erwähntes Projekt handelt.

§ 3. Für das in § 1 erwähnte Projekt wird gemäß Artikel 6 § 3 ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Zentrum und der betreffenden Person geschlossen. Auf Anfrage einer der Parteien können ein oder mehrere Dritte Vertragspartei sein. Der Vertrag kann auf Anfrage jeder der Parteien während seiner Erfüllung abgeändert werden.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Mindestbedingungen und die Modalitäten, denen ein Vertrag mit Bezug auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung genügen muß, sowie die spezifischen Bedingungen für einen Vertrag, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem Arbeitsvertrag führt, für einen Vertrag bezüglich eines Vollzeitstudiums oder für einen Ausbildungsvertrag fest.

Abschnitt 2 - Soziale Eingliederung für Personen ab 25 Jahren

Art. 12. Jede Person ab 25 Jahren hat ein Recht auf soziale Eingliederung, wenn sie die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Art. 13. § 1. Das Recht auf soziale Eingliederung kann entweder durch die Gewährung eines Eingliederungseinkommens oder durch eine Beschäftigung im Rahmen eines in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Arbeitsvertrags verwirklicht werden.

§ 2. An die Gewährung und Fortzahlung des Eingliederungseinkommens kann entweder auf Anfrage des Betroffenen selbst oder auf Initiative des Zentrums hin ein in Artikel 11 §§ 1 und 3 erwähntes individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung geknüpft werden.

§ 3. Die in Artikel 6 § 3 vorgesehenen Bestimmungen sind anwendbar, wenn dem Betroffenen im Rahmen seines Rechts auf soziale Eingliederung eine Beschäftigung oder ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung vorgeschlagen wird.

TITEL II - Modalitäten für die Anwendung des Rechts auf soziale Eingliederung

KAPITEL I - Höhe des Eingliederungseinkommens

Art. 14. § 1. Das jährliche Eingliederungseinkommen beläuft sich auf:

1. 4 400 EUR für jede Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt.

Unter " Zusammenwohnen " ist das Zusammenleben unter einem Dach von Personen zu verstehen, die ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln,

2. 6 600 EUR für Alleinstehende,

3. 7 700 EUR für

- Alleinstehende, die entweder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer notariellen Urkunde im Rahmen eines Verfahrens zur Ehescheidung oder zur Trennung von Tisch und Bett im gegenseitigen Einverständnis Unterhalt für ihre Kinder zahlen müssen und den Nachweis für die Zahlung dieses Unterhalts liefern,

- Alleinstehende, die im Rahmen einer durch gerichtliche Entscheidung oder durch eine in Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Vereinbarung festgelegten abwechselnden Beherbergung nur für die Hälfte der Zeit entweder ein minderjähriges unverheiratetes Kind, das sie während dieser Zeit zu ihren Lasten haben, oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein minderjähriges unverheiratetes Kind befindet, das sie während dieser Zeit zu ihren Lasten haben, beherbergen,

4. 8 800 EUR für Ein-Elternteil-Familien mit Kind(ern) zu Lasten.

Als Ein-Elternteil-Familie mit Kind(ern) zu Lasten werden Alleinstehende betrachtet, die ausschließlich entweder ein minderjähriges unverheiratetes Kind zu ihren Lasten oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein minderjähriges unverheiratetes Kind zu ihren Lasten befindet, beherbergen.

§ 2. Der Betrag des Eingliederungseinkommens wird um die gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel II berechneten Existenzmittel des Antragstellers verringert.

§ 3. Ein Empfänger des Eingliederungseinkommens, der seine Eigenschaft als Obdachloser verliert, indem er eine Wohnung bezieht, die ihm als Hauptwohnort dient, hat ein Mal in seinem Leben ein Anrecht auf eine Erhöhung um ein Zwölftel des in § 1 Absatz 1 Nr. 4 festgelegten jährlichen Betrags des Eingliederungseinkommens.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz kann der König die Möglichkeit vorsehen, die Erhöhung um ein Zwölftel des in § 1 Absatz 1 Nr. 4 festgelegten jährlichen Betrags des Eingliederungseinkommens in Fällen, die entsprechende Beachtung verdienen, ein zweites Mal zu gewähren.

Der König kann andere Kategorien von Personen mit Obdachlosen gleichstellen. »

« Art. 36. § 1. Dem Zentrum steht eine Subvention zu, wenn es in Anwendung von Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren als Arbeitgeber auftritt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung entspricht die Subvention dem in Artikel 14 § 1 Nr. 4 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Betrag des Eingliederungseinkommens. Die Subvention steht dem Zentrum bis zum Ende des Arbeitsvertrags zu, selbst wenn die familiäre oder finanzielle Lage des betreffenden Arbeitnehmers sich während der Dauer des Arbeitsvertrags verändert oder er sich in einer anderen Gemeinde niederläßt.

§ 2. Der König legt den Betrag der Subvention im Fall einer Teilzeitbeschäftigung sowie die Bedingungen für die Gewährung dieser Subvention fest.

Er kann auch den Betrag der Subvention für spezifische Initiativen zur sozialen Eingliederung erhöhen und die diesbezüglichen Bedingungen festlegen.

Art. 37. Wenn das Zentrum in Anwendung von Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 als Arbeitgeber auftritt, um das in Artikel 6 erwähnte Recht auf soziale Eingliederung durch Beschäftigung zu verwirklichen, wird die gemäß Artikel 36 §§ 1 und 2 Absatz 1 bestimmte Subvention um höchstens 25 % bis in Höhe der Bruttolohnkosten der beschäftigten Person erhöht.

Art. 38. Dem Zentrum steht eine Subvention zu, wenn es in Anwendung von Artikel 61 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren für einen Berechtigten ein Beschäftigungsabkommen mit einem Privatunternehmen abschließt. Diese Subvention muß in vollem Umfang für die Betreuung oder Ausbildung des in Absatz 1 erwähnten Berechtigten innerhalb des Unternehmens oder des Zentrums verwendet werden.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den Betrag der in Absatz 1 erwähnten Subvention sowie die Bedingungen, die Dauer und die Modalitäten in Bezug auf die Gewährung dieser Subvention fest.

Art. 39. Dem Zentrum steht eine Subvention zu, wenn es sich in Anwendung von Artikel 9 oder Artikel 13 an den mit der beruflichen Eingliederung des Berechtigten verbundenen Kosten beteiligt. Die Subvention entspricht dem Betrag der finanziellen Beteiligung. »

In bezug auf die aus dem Verstoß gegen die Vorschriften der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen abgeleiteten Klagegründe

B.3.1. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 insgesamt gegen Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung, gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, mit denen den Gemeinschaften die Zuständigkeit zur Regelung des Sachbereichs der Sozialhilfe als personengebundene Angelegenheit übertragen wurde, und gegen Artikel 6 § 1 IX desselben Sondergesetzes, mit denen den Regionen die Zuständigkeit zur Regelung der Beschäftigungspolitik übertragen wurde.

B.3.2. Die Flämische Regierung leitet einen Klagegrund aus dem Verstoß gegen dieselben Bestimmungen ab, der insbesondere gegen die Artikel 2, 6 bis 11 und 36 bis 39 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichtet ist.

B.3.3. Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilt den Gemeinschaften die Zuständigkeit, in bezug auf die Unterstützung von Personen « die Politik im Bereich der Sozialhilfe, einschließlich der Grundregeln über die öffentlichen Sozialhilfezentren » zu regeln, mit Ausnahme insbesondere

« a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des gemäß der Gesetzgebung zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum gesetzlich garantierten Einkommens;

b) der Angelegenheiten bezüglich der öffentlichen Sozialhilfezentren, die in den Artikeln 1 und 2 sowie in den Kapiteln IV, V und VII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren geregelt sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinschaften, ergänzende oder zusätzliche Rechte zu gewähren; ».

Artikel 6 § 1 IX desselben Gesetzes erteilt den Regionen die Zuständigkeit, « was die Beschäftigungspolitik betrifft », folgendes zu regeln:

« 1. die Stellenvermittlung;

2. die Programme zur Wiederbeschäftigung von arbeitslosen Arbeitssuchenden, mit Ausnahme der Programme zur Wiederbeschäftigung in den Verwaltungen und Dienststellen der Föderalbehörde oder solchen, die unter der Aufsicht dieser Behörde stehen, und mit Ausnahme der Verträge im Sinne von Abschnitt 5 von Kapitel II des königlichen Erlasses Nr. 25 vom

24. März 1982 zur Schaffung eines Programms zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor. »

B.3.4. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung hebt das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum auf (Artikel 54), ersetzt dieses Recht durch das Recht auf soziale Eingliederung und beauftragt die öffentlichen Sozialhilfezentren damit, dieses Recht zu gewährleisten (Artikel 2). Es legt die Bedingungen dieses Rechts fest (Artikel 3, 4, 11, 12 und 13), sowie die Anwendung des Rechts auf soziale Eingliederung durch Beschäftigung für Personen unter 25 Jahre (Artikel 6 bis 10), den Betrag des Eingliederungseinkommens entsprechend der Familiensituation der verschiedenen Kategorien von Anspruchsberechtigten (Artikel 14, 15 und 16), das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung und die Rückforderung des Eingliederungseinkommens (Artikel 17 bis 29), die Sanktionen (Artikel 30 und 31) und die Finanzierung des Eingliederungseinkommens (Artikel 32 bis 47).

B.3.5. Aufgrund der ihm durch Artikel 5 § 1 II Nr. 2 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in bezug auf das Existenzminimum vorbehaltenen Zuständigkeit kann der föderale Gesetzgeber das Existenzminimum durch das Recht auf soziale Eingliederung ersetzen sowie die Bedingungen für die Gewährung dieses Rechts und den Betrag des Eingliederungseinkommens festlegen. Diesbezüglich kann er unter anderem vorsehen, daß die Gewährung und die Aufrechterhaltung des Eingliederungseinkommens mit einem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung verbunden sein können (Artikel 11 und 13 § 2). Er kann auch, so wie er es in Artikel 9 getan hat, eine aktive Verwendung des Eingliederungseinkommens vorsehen, indem er es ermöglicht, das Eingliederungseinkommen vollständig oder teilweise für die Förderung der Einstellung des Betreffenden durch einen Arbeitgeber zu verwenden.

Die Anfechtung dieser Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers würde bedeuten, daß ihm die Zuständigkeit aberkannt würde, die Entscheidungen zu treffen, die er in einem ihm zugewiesenen Sachbereich als die geeignetsten erachtet.

B.3.6. Aufgrund der ihm durch Artikel 5 § 1 II Nr. 2 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorbehaltenen Zuständigkeit kann der föderale Gesetzgeber grundsätzlich vorsehen, daß das Recht auf soziale Eingliederung konkret die Form einer Einstellung annimmt,

wie es in den Artikeln 60 § 7 und 61 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 vorgesehen ist, die in Kapitel IV dieses Gesetzes aufgenommen wurden. Die Artikel 8 und 36 bis 39 überschreiten, insofern sie auf die Bestimmungen der Artikel 60 und 61 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 verweisen, nicht die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

B.3.7. Der Hof muß noch prüfen, ob der föderale Gesetzgeber bei der Ausübung der ihm durch Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuerkannten Zuständigkeit nicht auf die Zuständigkeiten im Bereich der Beschäftigung übergegriffen hat, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 IX desselben Sondergesetzes zuerkannt wurden. Die Artikel 2, 6, 8 Absatz 2 und 13 § 1 des angefochtenen Gesetzes sehen nämlich vor, daß das Recht auf soziale Eingliederung die Form einer Einstellung annehmen kann, und beauftragen die öffentlichen Sozialhilfezentren, die Mittel anzuwenden, die es ermöglichen sollen, die Arbeitsstelle zu vermitteln.

In bezug auf Personen unter 25 Jahre sieht Artikel 6 § 1 des angefochtenen Gesetzes vor, daß das Recht auf soziale Eingliederung durch eine entsprechende Beschäftigung verwirklicht werden muß. In bezug auf Personen über 25 Jahre sieht Artikel 13 § 1 vor, daß das Recht auf soziale Eingliederung entweder durch die Gewährung eines Eingliederungseinkommens oder durch eine Beschäftigung verwirklicht werden kann. In beiden Fällen ist die Aufgabe der Zentren nicht auf die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 60 und 61 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 begrenzt, denn sie umfaßt alle erdenklichen Arten der Beschäftigung.

B.3.8. Es ist davon auszugehen, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber, sofern sie nichts anderes festgelegt haben, den Gemeinschaften und Regionen die gesamte Zuständigkeit zur Festlegung der spezifischen Regeln bezüglich der ihnen übertragenen Sachbereiche verliehen haben. Folglich verfügen die Regionen aufgrund von Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 und 2 über die ausgedehntesten Befugnisse hinsichtlich der Stellenvermittlung und der Programme zur Wiederbeschäftigung von arbeitslosen Arbeitsuchenden.

B.3.9. Obwohl der den öffentlichen Sozialhilfezentren anvertraute Auftrag, so wie er in B.3.7 beschrieben ist, die Form einer Stellenvermittlung im Sinne von Artikel 6 § 1 IX Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 annehmen kann, wollte der föderale Gesetzgeber nicht auf die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Regionen übergreifen, sondern vielmehr vorsehen, daß

die Zentren zur Erfüllung dieses Auftrags auf die Beschäftigungsprogramme der Regionen zurückgreifen können. So heißt es in der Begründung: « Das ÖSHZ kann diesbezüglich die verschiedenen Programme zur Wiederbeschäftigung anwenden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, S. 5). Der föderale Gesetzgeber hat weder die Zuständigkeit der Regionen ausgeübt noch diese daran gehindert, die von ihnen gewählte Beschäftigungspolitik auszuführen, sondern er hat anlässlich der Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit bezüglich des Existenzminimums den öffentlichen Sozialhilfezentren die Möglichkeit geboten, ihre Arbeit in die von den Regionen geführte Beschäftigungspolitik einzufügen, ohne ihnen zu erlauben, selbst diese Zuständigkeit auszuüben.

B.3.10. Vorbehaltlich dessen, daß die öffentlichen Sozialhilfezentren bei der Ausübung ihres durch Artikel 2, 6, 8 und 13 § 1 erteilten Auftrags der Beschäftigung von Personen, die Anspruch auf soziale Eingliederung haben, Programme zur Einstellung von Arbeitskräften und zur Beschäftigung von Arbeitsuchenden, die durch die Regionen ausgearbeitet wurden, anwenden und diesen Programmen keine Konkurrenz liefern, verstoßen die obengenannten Bestimmungen nicht gegen Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

In bezug auf die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe

Hinsichtlich des gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichteten Klagegrunds

B.4.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Wörter « jede Person hat ein Recht auf soziale Eingliederung » in dieser Bestimmung, insofern sie im Widerspruch zu Artikel 3 des Gesetzes stünden, der die Kategorien von Personen festlege, die Anspruch darauf hätten, und somit die Kategorien, die nicht darin erwähnt seien, von diesem Recht ausgeschlossen würden.

B.4.2. Insofern in dem Klagegrund ein Widerspruch zwischen zwei Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes angeprangert wird, ist er nicht annehmbar. Ein solcher Widerspruch

kann eine Inkohärenz seitens des Gesetzgebers erkennen lassen, weist aber an sich keine Diskriminierung nach.

B.4.3. Insofern der Klagegrund eine Diskriminierung zwischen den Personen, auf die sich das Gesetz beziehe, und denjenigen, die von den dadurch garantierten Rechten ausgeschlossen seien, anprangert, deckt er sich mit dem dritten Klagegrund, der gegen Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes gerichtet ist.

B.4.4. Insofern der Klagegrund schließlich eine Diskriminierung zum Nachteil der Kategorien von Personen, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen seien, weil sie durch die Auslegung von Artikel 2 in die Irre geführt werden könnten, anprangert, ist er unbegründet. Im zweiten Satz dieser Bestimmung heißt es nämlich ausdrücklich, daß das Recht auf soziale Eingliederung « unter den im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen » verwirklicht wird, so daß der Leser veranlaßt ist, den weiteren Text des Gesetzes zu prüfen und beim Lesen von Artikel 3 festzustellen, daß gewisse Kategorien von Personen aus dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich des gegen Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichteten Klagegrunds

B.5.1. In einem ersten Teil ihres Klagegrund prangert die klagende Partei eine nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 12 und 17 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, zu vereinbarende Diskriminierung zwischen Staatsbürgern der Europäischen Union an, je nachdem, ob die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 auf sie anwendbar sei oder nicht.

B.5.2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in bezug auf eine mit der angefochtenen Bestimmung identische, sich jedoch auf das Existenzminimum beziehende Bestimmung folgendes Urteil gefällt:

« Mit den Artikeln 6 und 8 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG und 17 EG) ist es nicht vereinbar, dass die Gewährung einer beitragsunabhängigen Sozialleistung wie des Existenzminimums nach Artikel 1 des belgischen Gesetzes vom 7. August 1974 bei Angehörigen

anderer Mitgliedstaaten als des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten, von der Voraussetzung abhängt, dass sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft fallen, während für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats eine derartige Voraussetzung nicht gilt.» (EuGH, 20. September 2001, Grzelczyk gegen ÖSHZ Ottignies-Neulöwen, C-184/99)

Der Gerichtshof hat auch folgendes präzisiert:

« Diese Auslegung schließt jedoch nicht aus, dass der Aufnahmemitgliedstaat der Ansicht ist, dass ein Student, der Sozialhilfe in Anspruch genommen hat, die Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllt, und unter Einhaltung der insoweit vom Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen Maßnahmen ergreift, um die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen zu beenden oder nicht mehr zu verlängern. »

« Solche Maßnahmen dürfen jedoch keinesfalls die automatische Folge der Tatsache sein, dass ein Student, der einem anderen Mitgliedstaat angehört, die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nimmt. » (ebenda, Randnrn. 42 und 43)

B.5.3. Eine Bestimmung, die das Recht auf soziale Eingliederung für Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Union sind, von der Bedingung abhängig macht, daß sie in den Genuß der Anwendung der obenerwähnten Verordnung gelangen, verstößt gegen die Artikel 12 und 17 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Folglich werden die europäischen Staatsbürger dieser Kategorie unterschiedlich behandelt und schließen die Artikel 12 und 17 des Vertrags aus, daß dieser Unterschied gerechtfertigt werden kann.

B.5.4. Artikel 3 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich ist für nichtig zu erklären, insofern er vom Anwendungsbereich des Gesetzes die Ausländer ausschließt, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und sich tatsächlich und ordnungsgemäß auf dem Staatsgebiet aufhalten, jedoch nicht in den Genuß der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gelangen.

B.6.1. Der zweite und dritte Teil des Klagegrunds beziehen sich auf den dritten Gedankenstrich der angefochtenen Bestimmung, der das Recht auf soziale Eingliederung auf die Personen beschränkt, die « als Ausländer im Bevölkerungsregister eingetragen » sind.

B.6.2. In der Begründung wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß das Gesetz « eine gleiche Behandlung der Belgier und der im Bevölkerungsregister eingetragenen Ausländer fördern soll ». Ferner heißt es, daß es « in erster Linie um die Ausländer geht, die im Laufe der sechziger Jahre gebeten wurden, hier zu arbeiten, und die inzwischen in Belgien niedergelassen sind », und daß « das Potential dieser Ausländer in Wert gesetzt werden muß », um « eine echte Politik der Chancengleichheit zu entwickeln, mit der die Integrationshindernisse überwunden werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, S. 9).

B.6.3. Es gibt einen Unterschied zwischen den Ausländern, denen es erlaubt ist, sich im Staatsgebiet niederzulassen, und den Ausländern, denen es erlaubt ist, sich für eine begrenzte oder unbegrenzte Zeit im Staatsgebiet aufzuhalten. Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besagt, daß Ausländer vom zuständigen Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten müssen, um sich im Königreich niederzulassen. Diese Erlaubnis darf nur dem Ausländer erteilt werden, dem vorher der Aufenthalt im Königreich für eine unbestimmte Zeit erlaubt oder gestattet worden ist. Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 legt die Kategorien von Ausländern fest, denen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden muß. Dies gilt unter anderem - falls nicht Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit dagegen sprechen - für die Ausländer, die einen « ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Königreich » nachweisen.

Ausländer, die sich länger als die begrenzte Zeit, für die sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, in Belgien aufhalten und die nicht mehr im Besitz einer ordnungsmäßigen Aufenthaltsgenehmigung sind, können vom zuständigen Minister oder seinem Beauftragten aufgefordert werden, das Staatsgebiet zu verlassen (Artikel 13 Absatz 3), und diese Ausländer können vom Minister nach einer Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer ausgewiesen werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit schaden oder wenn sie nicht die Bedingungen für einen gesetzmäßigen Aufenthalt erfüllen (Artikel 20 Absatz 1), während Ausländer, die die Erlaubnis haben, sich im Königreich niederzulassen, nur vom König nach einer Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer ausgewiesen werden können, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit einen schweren Schaden zufügen; wenn diese Maßnahme auf der politischen Tätigkeit der betreffenden

Personen beruht, muß der Ausweisungserlaß im Ministerrat beraten werden (Artikel 20 Absatz 2).

Das Kriterium der «Erlaubnis zur Niederlassung im Königreich», die sich aus der Eintragung im Bevölkerungsregister ergibt, ist sachdienlich im Hinblick auf die Zielsetzung, die soziale Eingliederung der sich in Belgien aufhaltenden Personen zu fördern. Es ist nämlich nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber die besonderen Anstrengungen und Mittel, die er zur Verwirklichung dieser Zielsetzung einzusetzen gedenkt, den Personen vorbehält, bei denen man aufgrund ihres Verwaltungsstatuts davon ausgeht, daß sie sich endgültig oder zumindest für eine längere Dauer in Belgien niedergelassen haben. Es handelt sich im übrigen um Ausländer, deren Aufenthaltslage in hohem Maße derjenigen von Belgiern entspricht, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Belgien haben.

B.6.4. Die sich gesetzmäßig im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer, die bedürftig sind oder die über unzureichende Existenzmittel verfügen, haben aufgrund von Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren Anrecht auf Sozialhilfe; die Maßnahme beeinträchtigt somit nicht ihr Recht auf ein menschenwürdiges Leben.

B.7.1. Im vierten Teil des Klagegrunds wird eine durch Artikel 3 Nr. 3 vierter Gedankenstrich ins Leben gerufene Diskriminierung zwischen Staatenlosen und Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit angeprangert.

B.7.2. Die Gleichstellung der Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit mit Staatenlosen wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. März 1982 durch eine Verweisung auf das Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 381/1); aus den Vorarbeiten zu diesem letztgenannten Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber in diesem Sachbereich eine Lösung schaffen wollte für das Problem, das durch die Abschaffung der « Karte für Nichtseßhafte » und die Aushändigung eines Personalausweises mit dem Vermerk « unbestimmte Staatsangehörigkeit » für gewisse Personen entstanden war. Ein Gesetzesvorschlag, der darauf ausgerichtet war, diese Gleichstellung auf alle Gebiete der Sozialgesetzgebung auszudehnen, wurde hingegen nicht angenommen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1979, 55, Nr. 1).

B.7.3. Während das Gesetz vom 3. März 1982 den Ausländern das Existenzminimum nicht zuerkannte, mit Ausnahme einiger Kategorien unter ihnen, hat jeder im Bevölkerungsregister eingetragene Ausländer aufgrund des angefochtenen Gesetzes Anspruch auf das Eingliederungseinkommen.

Die klagende Partei hat keine Elemente erbracht, die nachweisen, daß eine Kategorie von Ausländern mit « unbestimmter Staatsangehörigkeit » sich in einer Lage befindet, die es erfordern würde, sie auf die gleiche Weise zu behandeln wie die Kategorien von Personen, auf die das angefochtene Gesetz Anwendung findet, selbst wenn sie nicht einer dieser Kategorien angehören würden.

B.7.4. Demzufolge ist nicht nachgewiesen, daß der Gesetzgeber, indem er die im Gesetz vom 3. März 1982 enthaltene Gleichstellung nicht in das angefochtene Gesetz übernommen hat, eine diskriminierende Maßnahme ergriffen hätte.

Hinsichtlich des gegen Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichteten Klagegrunds

B.8.1. Die klagende Partei ist der Auffassung, der Gesetzgeber habe, indem er es unmöglich gemacht habe, die Vereinbarungen in bezug auf Unterhaltsgeld gegenüber den öffentlichen Sozialhilfezentren geltend zu machen, drei Diskriminierungen geschaffen, die unvereinbar seien mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.8.2. Artikel 4 § 1 des Gesetzes bestimmt, daß das öffentliche Sozialhilfezentrum den Betreffenden verpflichten kann, seine Rechte unterhaltspflichtigen Personen gegenüber geltend zu machen. Es handelt sich um eine Möglichkeit für das Zentrum, und es kann nach einer Prüfung der Umstände darauf verzichten. In den Vorarbeiten wird erläutert, daß die angefochtene Bestimmung angenommen wurde, um « zu vermeiden, daß die Person bewußt und freiwillig auf die Unterhaltspflicht ihres Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten verzichtet » (*Parl. Dok., Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, S. 13*).

B.8.3. Indem der Gesetzgeber vorsah, daß die Vereinbarungen in bezug auf Unterhaltsgeld nur dann nicht geltend gemacht werden können, wenn sie von Personen geschlossen wurden, die ihr Recht auf soziale Eingliederung einfordern, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht einer Rechtfertigung entbehrt.

Da das Recht auf soziale Eingliederung vom Fehlen ausreichender Existenzmittel abhängig ist (Artikel 3 Nr. 4), ist es nämlich sachdienlich, den öffentlichen Sozialhilfezentren die Möglichkeit zu bieten, sich zu vergewissern, ob dies tatsächlich der Fall ist für die Personen, die den Vorteil dieses Rechts beantragen. Da Artikel 4 § 1 die Möglichkeit und nicht die Verpflichtung vorsieht, diese Person dazu zu verpflichten, ihre Unterhaltsansprüche geltend zu machen, muß das öffentliche Sozialhilfezentrum übrigens entsprechend den spezifischen Umständen einer jeden Situation prüfen, ob auf die Unterhaltspflichtigen zurückzugreifen ist. Es kann auf diese Weise gegebenenfalls eine Vereinbarung in bezug auf Unterhaltsgeld berücksichtigen. Insofern die Maßnahme eine solche Beurteilung ermöglicht, ist sie nicht unverhältnismäßig.

B.8.4. Sodann prangert die klagende Partei den Behandlungsunterschied an zwischen den Personen, die eine Vereinbarung in bezug auf Unterhaltsgeld geschlossen hätten, die aufgrund von Artikel 4 § 2 nicht gegenüber den öffentlichen Sozialhilfezentren geltend gemacht werden könne, und einerseits den Personen, die eine Vereinbarung geschlossen hätten, die durch den Richter beglaubigt worden sei, der die Scheidung im gegenseitigen Einverständnis aufgrund von Artikel 1298 des Gerichtsgesetzbuches ausgesprochen habe, und andererseits den Personen, die eine Vereinbarung über den im Rahmen einer Ehescheidung geschuldeten und in Artikel 301 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Unterhalt geschlossen hätten.

B.8.5. Die Vereinbarungen, auf die sich die Vergleiche der klagenden Partei beziehen, sind unterschiedlicher Art und weisen spezifische Merkmale auf im Verhältnis zu den Vereinbarungen, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht. Da der Gesetzgeber es dem Zentrum ermöglichen wollte, Vereinbarungen, durch die eine Person vollständig oder teilweise auf einen Unterhaltsanspruch hätte verzichten können, nicht zu berücksichtigen, konnte er davon absehen, die Unmöglichkeit des Geltendmachens auf Vereinbarungen auszudehnen, die Gegenstand einer richterlichen Beglaubigung waren (Artikel 1298 des Zivilgesetzbuches), und

auf Vereinbarungen, die nicht ausschließlich als Unterhaltszahlung dienen (Artikel 301 des Zivilgesetzbuches).

B.8.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des gegen die Artikel 6 § 1 und § 2 und 13 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichteten Klagegrunds

B.9.1. Im ersten Teil des Klagegrunds bemängelt die klagende Partei, die angefochtenen Bestimmungen führten einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Anspruchsberechtigten auf soziale Eingliederung aufgrund des Alters ein, insofern nur den Anspruchsberechtigten unter 25 Jahre ein tatsächliches subjektives Recht auf Beschäftigung zuerkannt werde.

B.9.2. Da festgestellt wurde, daß die angefochtenen Bestimmungen mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung übereinstimmen, unter dem Vorbehalt, daß die öffentlichen Sozialhilfezentren bei der Erfüllung des Auftrags bezüglich der Beschäftigung der Anspruchsberechtigten auf soziale Eingliederung die von den Regionen ausgearbeiteten Programme zur Stellenvermittlung und Wiederbeschäftigung von Arbeitsuchenden benutzen und nicht in Konkurrenz zu letzteren treten (B.3.9), kann nicht davon ausgegangen werden, daß Artikel 6 § 1 den Anspruchsberechtigten auf soziale Eingliederung unter 25 Jahre ein tatsächliches subjektives Recht auf Beschäftigung zuerkennt. Er verpflichtet die öffentlichen Sozialhilfezentren, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Eingliederung der betreffenden Personen in den Arbeitsmarkt zu fördern.

B.9.3. Die angefochtenen Bestimmungen erlegen den öffentlichen Sozialhilfezentren diese Mittelverpflichtung jedoch lediglich in bezug auf Personen unter 25 Jahre auf, da das Recht auf soziale Eingliederung für die anderen Anspruchsberechtigten durch eine Beschäftigung verwirklicht werden « kann ».

B.9.4. Der von der klagenden Partei geltend gemachte Artikel 23 der Verfassung besagt, daß die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte insbesondere « das Recht auf Arbeit [...] im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist » umfassen. Der eigentliche Wortlaut dieser Bestimmung verweist darauf, daß die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit für alle von wirtschaftlichen Faktoren abhängig ist, die die belgischen Gesetzgeber nicht vollständig beherrschen. Dies gilt ebenfalls für die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

B.9.5. In der Begründung wird die Tatsache, daß den Personen unter 25 Jahre der Vorrang gewährt wird, die nicht selbst ihre Existenzmittel gewährleisten können, mit der zahlenmäßigen Bedeutung dieser Gruppe (« im Jahr 2000 lebten in der Tat 20.797 Personen vom Existenzminimum, das heißt 25,8 % der Gesamtzahl der Bezieher des Existenzminimums. Innerhalb von zehn Jahren hat sich diese Gruppe mehr als verdreifacht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, S. 5)) und mit der Notwendigkeit, « diesen Jugendlichen andere Zukunftsperspektiven » zu bieten (ebenda), gerechtfertigt.

B.9.6. Angesichts der Zunahme der Anzahl Jugendlicher, die das Existenzminimum beziehen, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, daß der gesellschaftliche Ausschluß der Jugendlichen ein Problem darstellte, das vorrangig einer Lösung bedarf. Unter den derzeitigen Umständen des Arbeitsmarktes kann man ihm nicht vorwerfen, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied eingeführt zu haben, indem er die öffentlichen Sozialhilfezentren aufgefordert hat, ihre Kräfte im Bereich der sozialen Eingliederung auf die Jugendlichen einzusetzen. Das Alterskriterium ist in dieser Hinsicht objektiv und sachdienlich. Die angewandten Mittel, so wie sie zu begrenzen sind, um die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen zu beachten, sind geeignet, die Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzgebers zu fördern. Schließlich hat die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen für die Personen über 25 Jahre, da Artikel 13 § 1 es ermöglicht, das Recht auf soziale Eingliederung im Rahmen des Möglichen auch für sie durch eine Beschäftigung zu verwirklichen.

B.9.7. Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.10.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die Anspruch auf soziale Eingliederung hätten und jede « ihrer persönlichen Situation und ihren Fähigkeiten entsprechende » Beschäftigung annehmen müßten, und denjenigen, die Arbeitslosenunterstützung erhielten und jede « angemessene » Arbeit im Sinne von Artikel 51 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit annehmen müßten, angeprangert.

B.10.2. Indem der Gesetzgeber in zwei Gesetzgebungen, die zwar teilweise das gleiche Ziel der Beschäftigung von Personen verfolgen, jedoch unterschiedlich bleiben, nicht den gleichen Ausdruck verwendet hat, hat er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Es erweist sich nicht, daß diese unterschiedliche Terminologie zu einer diskriminierenden Behandlung der Anspruchsberechtigten des einen oder anderen Systems führen kann.

B.10.3. Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.11. Der dritte Teil des Klagegrunds betrifft das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung und deckt sich mit dem Klagegrund gegen Artikel 11 des Gesetzes, der unter B.14 geprüft wird.

Hinsichtlich des gegen Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichteten Klagegrunds

B.12.1. Die klagende Partei bemängelt, daß Artikel 8 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes eine Diskriminierung zwischen den Anspruchsberechtigten auf soziale Eingliederung schaffe, die dieses Recht konkret in Form einer Beschäftigung im Rahmen von Artikel 60 § 7 und 61 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren erhielten, und denjenigen, die dieses Recht konkret in Form einer Beschäftigung außerhalb dieses Rahmens erhielten.

B.12.2. Die Artikel 60 § 7 und 61 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren sehen für diese Zentren die Möglichkeit vor, selbst als

Arbeitgeber gegenüber den Leistungsempfängern aufzutreten, gegebenenfalls indem sie diese ihren Partnern zur Verfügung stellen, mit denen sie eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen haben. Artikel 60 § 7 Absatz 1 besagt, daß das Zentrum so handelt, « wenn eine Person den Nachweis eines Beschäftigungszeitraums nachweisen muß, um vollständig in den Vorteil bestimmter Sozialleistungen zu gelangen », und Absatz 2 derselben Bestimmung präzisiert, daß « die Dauer der Beschäftigung im Sinne des vorigen Absatzes nicht länger sein darf als der Zeitraum, den die beschäftigte Person benötigt, um vollständig in den Vorteil der Sozialleistungen zu gelangen ».

B.12.3. Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, der besagt, daß das Recht von der Bedingung abhängt, daß die betreffende Person « ihre Rechte auf Leistungen, in deren Genuß sie aufgrund von belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften kommen kann, geltend [gemacht hat] », legt im übrigen den Residualcharakter des Rechts auf soziale Eingliederung fest.

B.12.4. Zwar bewirkt die angefochtene Bestimmung, die im übrigen nur Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren übernimmt, daß eine Person, die im Rahmen dieser Gesetzgebung den Vorteil eines Rechts auf soziale Eingliederung in Form einer Beschäftigung genossen hat, dieses Recht verliert, sobald sie Anspruch auf eine Sozialleistung erheben kann, während eine Person, die den Vorteil eines Rechts auf Eingliederung in Form einer anderen Art der Beschäftigung genossen hat, ihr Recht auf soziale Eingliederung zwar verliert, jedoch ihr Recht auf Beschäftigung behält.

Dieser Behandlungsunterschied ist jedoch auf die Besonderheiten der Beschäftigung im Rahmen der genannten Artikel 60 § 7 und 61 sowie auf den Residualcharakter des Rechts auf soziale Eingliederung zurückzuführen. Er beruht also auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium.

B.12.5. Überdies hat die Anwendung der Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen, da davon ausgegangen wird, daß die betreffende Person eine Sozialleistung mindestens in Höhe des Eingliederungseinkommens erhält und daß sie, ebenso wie die beschäftigten Personen, die ihre Arbeitsstelle verlieren würden, erneut die Hilfe des öffentlichen Sozialhilfezentrums in Anspruch nehmen könnte, wenn sie ihr Recht auf Sozialleistungen verlieren würde.

B.12.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichteten Klagegrunds

B.13.1. Die klagende Partei ist der Auffassung, die angefochtene Bestimmung schaffe einen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die ein Recht auf das Eingliederungseinkommen hätten, weil sie alle erforderlichen Bedingungen erfüllten, einschließlich der in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen, und denjenigen, die nicht die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllten, jedoch die anderen Bedingungen für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung.

B.13.2. Aufgrund von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes kann das Recht auf soziale Eingliederung « in einer Beschäftigung und/oder einem Eingliederungseinkommen » bestehen. Eine der Bedingungen für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung ist in Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes enthalten, nämlich « bereit sein, zu arbeiten, es sei denn, daß dies aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht möglich ist ». Das Recht auf Eingliederung für die Anspruchsberechtigten unter 25 Jahre muß gemäß Artikel 6 § 1 vorrangig durch eine Beschäftigung gewährleistet werden. Ist es unmöglich, den Anspruchsberechtigten zu beschäftigen, so hat er aufgrund von Artikel 10 Anrecht auf ein Eingliederungseinkommen. In den Vorarbeiten wird im Zusammenhang mit dieser Bestimmung hervorgehoben, daß « der Jugendliche ab dem Zeitpunkt des Antrags bis zur tatsächlichen Einstellung Anrecht auf ein Eingliederungseinkommen hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, S. 17).

B.13.3. Der angefochtene Artikel 10 erlegt keine zusätzlichen Bedingungen auf für die Gewährung des Eingliederungseinkommens an die darin vorgesehenen Personen. Da das Gesetz vom 26. Mai 2002 ebenso wie das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum (Artikel 6 § 1 Nr. 1) das darin eingeführte Recht an die Bedingung der Bereitschaft zur Arbeit koppelt, ist es gerechtfertigt, daß es das Eingliederungseinkommen dem Anspruchsberechtigten nur dann und nur solange gewährt, wie er nicht in einer bezahlten Arbeitsstelle beschäftigt werden kann.

B.13.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichteten Klagegrunds

B.14.1. Nach Auffassung der klagenden Partei führe Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ein zwischen den Personen, denen ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung auf der Grundlage einer Vereinbarung auferlegt werde, die eine Voraussetzung für ihr Recht auf Erhalt eines Eingliederungseinkommens bilde, und denjenigen, bei denen dieses Recht nicht an eine solche Vereinbarung gebunden sei. Sie fügt hinzu, daß die Auferlegung einer solchen Vereinbarung einen Rückschritt in der Verwirklichung des Rechts auf ein menschenwürdiges Leben darstelle, das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet sei.

B.14.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, ist ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung, das Gegenstand einer Vereinbarung und in vier Fällen zwingend vorgeschrieben ist (wenn ein Anspruchsberechtigter unter 25 Jahre Student ist oder ein Projekt in Anspruch nimmt, das zu einem Arbeitsvertrag führt, und wenn entweder der Anspruchsberechtigte oder das öffentliche Sozialhilfezentrum die Initiative hierzu ergreift), gemäß dem Wortlaut von Artikel 11 § 1 als eine Bedingung zu verstehen, damit die Personen, denen es auferlegt wird, das Eingliederungseinkommen erhalten können.

B.14.3. Im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die Förderung der Wiedereingliederung der bedürftigsten Personen, vertrat der Gesetzgeber den Standpunkt, daß « die finanzielle Unterstützung zwar notwendig bleibt, jedoch in vielen Fällen nicht mehr ausreicht » und daß « die Sozialpolitik, um den Erwartungen sowohl der minderbemittelten Personen, die sich selbst aus dieser Lage befreien möchten, als auch der ÖSHZen zu entsprechen, sich von einer strikt finanziellen Unterstützung zu einer Sozialarbeit hin entwickeln muß ». Aus diesem Grund wollte er das subjektive Recht auf soziale Eingliederung in eine Vereinbarung aufnehmen und hat er die 1993 in Angriff genommene Bewegung mit dem Dringlichkeitsprogramm für eine solidarischere Gesellschaft und den Eingliederungsverträgen für die Achtzehn- bis Fünfundzwanzigjährigen fortgesetzt und erweitert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, SS. 4-5).

B.14.4. Um zu vermeiden, daß diese Vereinbarung den Leistungsempfängern zu schwere Lasten auferlegt und dazu führt, sie zu Unrecht vom Recht auf das Eingliederungseinkommen auszuschließen, hat der Gesetzgeber festgelegt, daß « das Projekt [...] von den Erwartungen, den Fähigkeiten, den Qualifikationen und den Bedürfnissen der betreffenden Person » ausgeht (Artikel 11 § 1 Absatz 2), daß das öffentliche Sozialhilfezentrum « auf ein rechtes Verhältnis zwischen den Anforderungen, denen der Betreffende genügen soll, und der gewährten Hilfe » achten muß (Absatz 4), daß auf Ersuchen des Betreffenden ein oder mehrere Dritte der Vereinbarung als Partei beitreten können (§ 3 Absatz 1), daß der Betreffende sich bei seiner Verhandlung über das Projekt mit dem öffentlichen Sozialhilfezentrum durch eine Person seiner Wahl unterstützen lassen kann, daß er über eine Überlegungsfrist von fünf Kalendertagen vor der Unterzeichnung verfügt und daß er beantragen kann, angehört zu werden (Artikel 6 § 3). Überdies kann der Betreffende Klage beim Arbeitsgericht erheben.

Während der Vorarbeiten wurde in diesem Zusammenhang dargelegt, daß « man in diesem Bereich feststellen muß, daß es nie möglich sein wird, genaue Normen festzulegen, da die Konzepte für eine große Anzahl von Personen gelten und von zahlreichen ÖSHZen durchgeführt werden » und daß, « statt Garantien in die Terminologie aufzunehmen, vorgesehen wird, daß der Betreffende sich einerseits durch Dritte unterstützen lassen kann und er sich andererseits an das Arbeitsgericht wenden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/004, S. 51).

B.14.5. Angesichts dieser Garantien erweist sich die angefochtene Maßnahme im Vergleich zur Zielsetzung als sachdienlich und verhältnismäßig, insbesondere in bezug auf die Kategorien von Personen, die jünger als 25 Jahre sind und deren soziale Eingliederung besonders unterstützt und gefördert werden muß.

B.14.6. Ohne daß es notwendig wäre, die normgebende Tragweite von Artikel 23 der Verfassung insgesamt zu untersuchen, verpflichtet diese Verfassungsbestimmung die Gesetzgeber im Bereich des Rechts auf sozialen Beistand, nicht gegen das Recht zu verstoßen, das durch die am Tag des Inkrafttretens von Artikel 23 anwendbare Gesetzgebung garantiert wurde. Diese Verpflichtung kann jedoch nicht so zu verstehen sein, daß sie jedem Gesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Auflage macht, die gesetzlich vorgesehenen Modalitäten des sozialen Beistands nicht anzutasten. Sie verbietet es ihnen, Maßnahmen zu beschließen, die einen bedeutenden Rückschritt zu dem durch Artikel 23 Absätze 1 und 3 Nr. 2 der Verfassung

garantierten Recht darstellen würden, entzieht ihnen jedoch nicht die Befugnis zu beurteilen, wie dieses Recht am angemessensten gewährleistet werden kann.

B.14.7. Diesbezüglich ist hervorzuheben, daß das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum einen Artikel 6 § 2 enthielt, der ein « individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung » im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem öffentlichen Sozialhilfezentrum vorsah, wobei diese Vereinbarung zwingend einzuhalten war, damit die Anspruchsberechtigten unter 25 Jahre das Existenzminimum erhalten oder behalten konnten, oder wenn das Projekt vom Anspruchsberechtigten oder vom öffentlichen Sozialhilfezentrum vorgeschlagen wurde. Diese Bestimmung ist durch ein Gesetz vom 12. Januar 1993 eingeführt worden, das heißt vor Artikel 23 der Verfassung, der am Tag seiner Veröffentlichung am 12. Februar 1994 in Kraft getreten ist. Die angefochtene Bestimmung bildet somit im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei keinen Rückschritt in der Verwirklichung des durch die Verfassung garantierten Rechts auf ein menschenwürdiges Leben.

B.14.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des gegen Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gerichteten Klagegrunds

B.15.1. Die klagende Partei prangert zehn Verstöße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 23, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sie ist der Auffassung, die vom Gesetzgeber zur Festlegung der Beträge des Eingliederungseinkommens bestimmten Kategorien seien in mehrfacher Hinsicht diskriminierend und verletzen den Schutz des Privatlebens der betroffenen Personen, insofern sie dazu führen, hierzu gehörende grundlegende Entscheidungen zu beeinflussen.

B.15.2. Das Eingliederungseinkommen ist ein « indexgebundenes Einkommen, das der Person ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002,

DOC 50 1603/001, S. 7). Die angefochtene Bestimmung unterscheidet im Hinblick auf die Bestimmung der Höhe des Eingliederungseinkommens zwischen vier Kategorien: Zusammenwohnende, Alleinstehende, Alleinstehende mit Kindern zu Lasten und Ein-Elternteil-Familien mit Kindern zu Lasten. Im Verhältnis zum Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum soll die neue Einteilung in Kategorien « die Anpassung des Gesetzes an die gesellschaftliche Entwicklung » ermöglichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, S. 10).

B.16.1. Die pauschale Beschaffenheit des Eingliederungseinkommens und die Vielfalt der individuellen Situationen der Empfänger sind die Erklärung dafür, daß der Gesetzgeber Kategorien anwendet, die notwendigerweise der Verschiedenartigkeit der Situationen nur gewissermaßen annähernd entsprechen. Dennoch kann der Gesetzgeber, wenn er Kategorien von Empfängern des Eingliederungseinkommens entsprechend ihrer Situation festlegt, keine Unterscheidungskriterien annehmen, die sich als irrelevant erweisen würden, ohne gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen zu verstoßen.

B.16.2. Diesbezüglich kann die wiederholte Argumentation des Ministerrates, wonach die Gesetzgebung über die Sozialhilfe es ermöglichen würden, notwendigenfalls die Beträge des Eingliederungseinkommens zu ergänzen, die betreffende Maßnahme nur dann rechtfertigen, wenn die Verschiedenartigkeit der individuellen Situationen die Bestimmung einer spezifischen Kategorie tatsächlich unmöglich macht.

B.16.3. Es trifft in der Tat zu, daß die in Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehene Sozialhilfe es gegebenenfalls ermöglicht, eine finanzielle Ergänzung zu einem sich als nicht ausreichend erweisenden Eingliederungseinkommen anzubieten, doch diese Beihilfe hängt immer vom Nachweis ihrer Notwendigkeit ab, ist grundsätzlich punktuell und einer bestimmten Situation angepaßt. Im Gegensatz zu diesem Mechanismus berücksichtigt der pauschale Mechanismus des Eingliederungseinkommens die Anerkennung eines bestimmten Maßes an Bedürftigkeit, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, und dies gilt für alle Personen, die als einer gleichen Kategorie zugehörig anzusehen sind. Die Möglichkeit der Gewährung einer zusätzlichen Sozialhilfe kann folglich nicht als ein Instrument betrachtet werden, das es ermöglichen würde, systematisch die Unzulänglichkeiten bei der Verwirklichung des Rechts auf soziale

Eingliederung zu beheben, zumindest falls solche Unzulänglichkeiten gegenüber gewissen, objektiv festgelegten Kategorien von Personen festgestellt werden sollten.

B.17.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen zusammenwohnenden Personen mit Kindern zu Lasten und zusammenwohnenden Personen ohne Kinder zu Lasten bemängelt, insofern diese beiden Kategorien von Personen, die sich oft in grundverschiedenen Situationen befänden, Anspruch auf die gleiche Höhe des Eingliederungseinkommens hätten.

B.17.2. Eine Person, die finanziell für ein oder mehrere Kinder aufkommt, befindet sich hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich einem jeden die Mittel, insbesondere die finanziellen, zu sichern, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind, in einer anderen Situation als eine Person, die keine solchen Lasten zu tragen hat.

B.17.3. Während der Vorarbeiten wurde die Gleichbehandlung dieser beiden Kategorien von Empfängern mit der Erwägung gerechtfertigt, daß die Personen mit Kindern zu Lasten im allgemeinen garantierte Familienzulagen erhielten, die den durch den Unterhalt der Kinder entstehenden Unterschied in den Ausgaben ausgleichen würden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, S. 21).

B.17.4. Den Empfängern des Eingliederungseinkommens werden grundsätzlich die garantierten Familienzulagen gewährt, und diese dienen dazu, einen Teil der Auslagen für den Unterhalt der Kinder auszugleichen. Wenn dies es ihnen nicht ermöglicht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, haben sie ebenfalls Anspruch auf Sozialhilfe aufgrund von Artikel 1 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Folglich hat die Gleichbehandlung von Zusammenwohnenden, ungeachtet dessen, ob sie Kinder zu ihren Lasten haben, an sich keine unverhältnismäßigen Auswirkungen.

B.17.5. Artikel 14 § 1 Nrn. 2, 3 und 4 sieht jedoch unterschiedliche Beträge des Eingliederungseinkommens für einerseits alleinstehende Personen und andererseits alleinstehende Personen, die entweder die finanzielle Last oder die teilweise oder vollständige Unterbringung von Kindern übernehmen, vor.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, ob er die Kinderlast bei der Festlegung des Betrags des Eingliederungseinkommens berücksichtigt oder nicht, doch er kann dabei nicht, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, die Kinderlast berücksichtigen, wenn es um alleinstehende Anspruchsberechtigte geht, und sie nicht berücksichtigen, wenn es um zusammenwohnende Anspruchsberechtigte geht.

B.17.6. Der Gesetzgeber hat somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, und zwar nicht, weil er keine spezifische Kategorie für die Zusammenwohnenden eingeführt hat, die ein oder mehrere Kinder aufnehmen oder die die damit verbundenen Kosten übernehmen, sondern insofern er für diese Kategorie die Kinderlast nicht berücksichtigt, dies jedoch für die Alleinstehenden tut.

B.17.7. Dieser Teil des Klagegrunds ist begründet. Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 ist für nichtig zu erklären, insofern er alle zusammenwohnenden Personen gleich behandelt, ohne die Kinderlast zu berücksichtigen.

B.18.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen alleinstehenden Personen, die Unterhaltsgeld für ihre Kinder schuldeten, und alleinstehenden Personen, die ihre Kinder zu Lasten hätten und einen höheren Betrag des Eingliederungseinkommens als die Erstgenannten erhielten, angeprangert.

B.18.2. Bei der Festlegung der Kategorien der Empfänger des Eingliederungseinkommens konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Kinderlast, die die Unterbringung der Kinder umfaßt, die Personen, die diese Last tragen, in eine andere Lage versetzt als diejenigen, die durch eine Unterhaltszahlung zum Unterhalt der Kinder beitragen, die nicht bei ihnen untergebracht sind. Der Behandlungsunterschied ist somit vernünftig gerechtfertigt.

B.18.3. Der Klagegrund ist in diesem Teil unbegründet.

B.19.1. Im dritten und siebten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen Personen, die entweder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer

notariellen Urkunde Unterhalt für ihre Kinder schuldeten, und Personen, die diesen Unterhalt freiwillig oder aufgrund einer privatschriftlichen Vereinbarung leisteten, angeprangert, insofern nur die Erstgenannten in den Vorteil eines höheren Betrags des Eingliederungseinkommens gelangten.

B.19.2. Die Kriterien der gerichtlichen Entscheidung und der notariellen Urkunde gewährleisten einerseits, daß der betreffende Unterhalt vollstreckbar ist, und ermöglichen es andererseits, die Gefahr zu verringern, daß der Empfänger des Eingliederungseinkommens vorsätzlich und bewußt seine finanzielle Lage so regelt, daß er Anrecht auf einen höheren Betrag hat, als er aufgrund seiner Lage normalerweise beanspruchen könnte. Die beanstandeten Kriterien sind somit vernünftig gerechtfertigt.

B.19.3. Der Klagegrund ist in diesen Teilen unbegründet.

B.20.1. Im vierten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen Personen, die Unterhaltsgeld für ihre Kinder schuldeten und ein erhöhtes Eingliederungseinkommen erhielten, und Personen, die einen anteilmäßigen Beitrag für ein untergebrachtes Kind bezahlten und es nicht erhielten, angeprangert.

B.20.2. Beide Kategorien von Personen befinden sich in einer vergleichbaren Lage, insofern sie einen Anteil an den Unterhaltskosten ihrer Kinder bezahlen, die nicht bei ihnen untergebracht sind.

B.20.3. Wie der Ministerrat hervorhebt, trifft es zu, daß ein in einer Einrichtung untergebrachtes Kind, wenn sein Erzeuger seinen Anteil an den Unterhaltskosten nicht entrichtet, die Folgen nicht unmittelbar auf die gleiche Weise zu spüren bekommt wie ein Kind, das von seinem anderen Elternteil, der dieses Unterhaltsgeld erhält, aufgenommen wird. Dennoch stellt aus der Sicht des Elternteils, der das Unterhaltsgeld oder den anteilmäßigen Beitrag zahlt, diese Zahlung eine gleichartige Auslage dar und umfaßt das Recht auf ein menschenwürdiges Leben dasjenige, über die notwendigen Mittel für den Unterhalt seiner Kinder zu verfügen, ungeachtet dessen, ob diese beim anderen Elternteil oder in einer Einrichtung untergebracht sind. Folglich ist der bemängelte Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt.

B.20.4. Im Widerspruch zu den weiteren Darlegungen des Ministerrates macht es keinen Unterschied, ob die gesetzgebende oder die ausführende Gewalt der Gemeinschaften vorgesehen hat oder vorsehen kann, daß ein anteilmäßiger Beitrag nur zu Lasten der Personen festgelegt wird, die Unterstützung der öffentlichen Sozialhilfezentren erhalten. Die Verfassungsmäßigkeit einer vom föderalen Gesetzgeber in der Ausübung seiner Zuständigkeit angenommenen Bestimmung kann nämlich nicht davon abhängen, daß eine von den Gemeinschaftsgesetzgebern in der Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeit beschlossene Bestimmung besteht, selbst wenn diese Bestimmung zur Neutralisierung der durch die föderale Bestimmung verursachten Diskriminierung führt.

B.20.5. In diesem Teil ist der Klagegrund begründet. Artikel 14 § 1 Nr. 2 ist für nichtig zu erklären, insofern er die Kategorie von Personen umfaßt, die einen vom Jugendgericht oder von den Verwaltungsbehörden im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes festgesetzten anteilmäßigen Beitrag für ein untergebrachtes Kind zahlen.

B.21.1. Im fünften Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Empfängern des Eingliederungseinkommens, das erhöht wird, weil sie Unterhaltsgeld zahlen, und den Personen, die nicht das Basiseingliederungseinkommen erhalten, obwohl sie Unterhaltsgeld auf der Grundlage von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches zahlen, angeprangert.

B.21.2. Artikel 336 des Zivilgesetzbuches erlaubt es einem Kind, dessen Abstammung väterlicherseits nicht feststeht, von demjenigen, der seiner Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat, Alimente zu verlangen.

B.21.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, der Behandlungsunterschied bestehe nicht, da dieser Fall in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 vorgesehen sei und die Unterhaltspflichtigen folglich ein erhöhtes Eingliederungseinkommen erhielten.

B.21.4. Indem « Alleinstehende, die [...] Unterhalt für ihre Kinder zahlen müssen » in Artikel 14 § 1 Nr. 3 vorgesehen sind, scheint dies den in Artikel 336 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fall einer Person, die Unterhaltsgeld für ein Kind zahlen muß, mit dem sie kein feststehendes Abstammungsverhältnis hat, auszuschließen. In dieser Auslegung schafft diese Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den in B.21.1

erwähnten Kategorien von Personen. Wird die Bestimmung hingegen so ausgelegt, daß sie nicht nur das Unterhaltsgeld umfaßt, das für Kinder gezahlt wird, mit denen das Abstammungsverhältnis feststeht, sondern auch das Unterhaltsgeld, das auf der Grundlage von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches gezahlt wird, so schafft sie nicht den angeprangerten Behandlungsunterschied.

B.21.5. Unter der Voraussetzung, daß Artikel 14 § 1 Nr. 3 Absatz 1 so ausgelegt wird, daß er den Fall einer Person, die Unterhaltsgeld auf der Grundlage von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches zahlt, einschließt, ist dieser Teil des Klagegrunds unbegründet.

B.22.1. Im sechsten Teil des Klagegrunds wird bemängelt, daß der Gesetzgeber keine Staffelung der Beträge des Eingliederungseinkommens für die Empfänger entsprechend der Zahl und der Höhe der von ihnen zu zahlenden Unterhaltsgelder vorgesehen habe.

B.22.2. Die Zahl der gezahlten Unterhaltsgelder und deren Höhe sind derart unterschiedlich, daß dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden kann, er habe keine Staffelung des Eingliederungseinkommens entsprechend diesen unterschiedlichen Situationen festgelegt. Außerdem wird die Höhe der Unterhaltsgelder, die ein Empfänger zahlen muß, entsprechend seinen verfügbaren Mitteln bestimmt. Diese Unterhaltsgelder entsprechen der Höhe des Eingliederungseinkommens, das dem Empfänger gewährt wird, so daß dieser nicht diskriminiert werden kann, weil in diesem Einkommen nicht die Kosten dieser Unterhaltsgelder berücksichtigt würden.

B.22.3. Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.23.1. Im achten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen den Alleinstehenden, die während der Hälfte der Zeit ihre unverheirateten minderjährigen Kinder bei sich aufnahmen und ein erhöhtes Eingliederungseinkommen erhielten, und denjenigen, die sie eine kürzere Zeit bei sich aufnahmen und kein Anrecht auf die Erhöhung hätten, angeprangert.

B.23.2. Die Personen, die während der Hälfte der Zeit ihre minderjährigen Kinder zu ihren Lasten haben, und diejenigen, bei denen sie regelmäßig, aber eine kürzere Zeit untergebracht sind, befinden sich in einer objektiv unterschiedlichen Lage, denn bei den Erstgenannten ist

davon auszugehen, daß sie sich zur Hälfte an den Kosten für den Unterhalt der Kinder beteiligen, während sich die Zweitgenannten zu einem geringeren Anteil daran beteiligen. Der Behandlungsunterschied beruht somit auf einem Kriterium, das hinsichtlich des Ziels der Maßnahme annehmbar ist.

B.23.3. Überdies erhält ein Elternteil, der die Kinder weniger als die Hälfte der Zeit bei sich aufnimmt und Unterhaltsgeld für sie bezahlt, aufgrund von Artikel 14 § 1 Nr. 3 den gleichen Betrag des Eingliederungseinkommens, als wenn er sie für die Hälfte der Zeit bei sich aufnehmen würde.

B.23.4. Der Klagegrund ist in diesem Teil unbegründet.

B.24.1. Im neunten Teil des Klagegrunds wird bemängelt, daß der Gesetzgeber keine Staffelung der Beträge des Eingliederungseinkommens für die Empfänger entsprechend der Zahl der Kinder, die sie zu ihren Lasten hätten und deren Unterbringung sie übernähmen, und zwar entweder während der Hälfte der Zeit oder vollzeitig, vorsehe.

B.24.2. Obwohl die Lage von Personen, die Kinder zu ihren Lasten haben und deren Unterbringung übernehmen, in bezug auf die angefochtene Gesetzgebung deutlich unterschiedlich sein kann je nach der Zahl der Kinder zu Lasten, steht das Fehlen einer Staffelung des Betrags des Eingliederungseinkommens nicht im Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Bestimmungen. Wie in B.17.3 angeführt wurde, kann nämlich die Gewährung von Familienzulagen, deren Beträge entsprechend der Anzahl Kinder des Haushaltes gestaffelt sind, die Unterschiede zwischen den Familien ausgleichen.

B.24.3. Der Klagegrund ist in diesem Teil unbegründet.

B.25.1. Im zehnten Teil des Klagegrunds wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 23 und mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, angeprangert, insofern das angefochtene Gesetz die in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum erwähnte Kategorie der « zusammenlebenden Ehepartner » abschaffe.

B.25.2. Der Ministerrat erwidert, die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung erlauben es nicht, die Lage derselben Personen unter der Geltung zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungen zu vergleichen.

B.25.3. Aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung ist zwar grundsätzlich die Lage von zwei verschiedenen Kategorien von Personen zu vergleichen, und nicht die Lage derselben Kategorie von Personen unter der Geltung der vorherigen bzw. der neuen Gesetzgebung, da andernfalls jede Änderung der Gesetzgebung unmöglich wäre, doch dies gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen ein Verstoß gegen die Stillhaltewirkung von Artikel 23 der Verfassung angeführt wird. Diese Wirkung verbietet es nämlich, in bezug auf das Recht auf Sozialhilfe den Schutz, den die Gesetzgebungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 23 boten, erheblich zu verringern. Daraus ist logischerweise zu folgern, daß der Hof, um den etwaigen Verstoß einer Gesetzesnorm gegen die Stillhaltewirkung von Artikel 23 der Verfassung zu prüfen, insofern sie das Recht auf Sozialhilfe gewährleistet, die Lage der Adressaten dieser Norm mit ihrer Lage unter der Geltung der vorherigen Gesetzgebung vergleichen muß. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird verstoßen, wenn erwiesen ist, daß die angefochtene Norm den Schutz der Rechte, die Artikel 23 für eine Kategorie von Personen gewährleistet, in bedeutendem Maße verringert im Vergleich zu den anderen Kategorien von Personen, die nicht eine solche Beeinträchtigung der Stillhaltewirkung von Artikel 23 erleiden müssen.

B.25.4. In der Begründung wird die Abschaffung der Kategorie « Ehegatten » wie folgt gerechtfertigt:

« Es gibt keine objektiven Gründe, eine unterschiedliche Kategorie für Ehepaare und für Zusammenwohnende vorzusehen. Überdies ist der Betrag des Eingliederungseinkommens für zwei Zusammenwohnende der gleiche wie für ein Ehepaar. Dieses Gesetz schafft die Kategorie der Ehegatten ab und sieht einen einzigen Basisbetrag für alle Zusammenwohnenden vor. Ehepaare besitzen ein individualisiertes Recht auf soziale Eingliederung. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1603/001, S. 10)

B.25.5. Unter der Geltung des Gesetzes vom 7. August 1974 hatten Ehepaare Anrecht auf einen doppelt so hohen Betrag des Existenzminimums wie jeder der beiden Zusammenwohnenden. Die Beträge wurden in beiden Fällen um die jeweiligen Einkünfte der beiden Mitglieder des Paares verringert. Die Abschaffung der Kategorie « Ehegatten » durch das

Gesetz vom 26. Mai 2002 und der Ersatz dieser Kategorie durch ein individualisiertes Recht eines jeden von ihnen auf das Eingliederungseinkommen zum Satz der « Zusammenwohnenden » hat folglich in bezug auf den zu gewährenden Betrag keine negativen Auswirkungen für Ehepaare.

B.25.6. Die klagende Partei erachtet es als diskriminierend, daß Ehepaare nur noch für einen der Zusammenwohnenden Anrecht auf das Eingliederungseinkommen hätten, wenn der andere nicht die Bedingung der Staatsangehörigkeit erfülle.

B.25.7. Im Vergleich zum Gesetz vom 7. August 1974 wurden die Kategorien der Ausländer, die Anrecht auf das Eingliederungseinkommen haben, erweitert. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen in B.6.3 kann jede Person, die über die Erlaubnis verfügt, sich im Königreich niederzulassen, das Eingliederungseinkommen erhalten. Daraus ergibt sich, daß der Ehepartner eines Belgiers oder eines Ausländers, der die Bedingungen für den Erhalt des Eingliederungseinkommens erfüllt, auch Anrecht auf das Eingliederungseinkommen hat, wenn er im Bevölkerungsregister eingetragen ist. In dieser Hinsicht bewirkt das Gesetz vom 26. Mai 2002 folglich keinen im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung stehenden Rückschritt.

B.25.8. Schließlich stellt die Tatsache, daß beide Ehepartner nunmehr verpflichtet sind, persönlich die Schritte im Hinblick auf den Erhalt des Eingliederungseinkommens zu unternehmen und jeder auch davon abhängig ist, daß der andere Ehepartner diese Schritte unternimmt, keinen Rückschritt bei der Gewährung des Rechts auf das Eingliederungseinkommens dar, insofern diese Schritte kein unüberwindbares Hindernis für den Erhalt dieses Rechts darstellen.

B.25.9. Der Klagegrund ist in diesem Teil unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt im Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung

. Artikel 3 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich, insofern er die Ausländer, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und sich tatsächlich und ordnungsgemäß im Staatsgebiet aufhalten, aber nicht den Vorteil der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft genießen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließt,

. Artikel 14 § 1 Nr. 1, insofern er alle zusammenwohnenden Personen auf die gleiche Weise behandelt, ohne die Kinderlast zu berücksichtigen,

. Artikel 14 § 1 Nr. 2, insofern er die Kategorie der Personen umfaßt, die einen vom Jugendgericht oder von den Verwaltungsbehörden im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes festgesetzten anteilmäßigen Beitrag für ein untergebrachtes Kind zahlen,

für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück, unter dem Vorbehalt, daß die Artikel 2, 6, 8 und 13 § 1 in dem in B.3.10 angegebenen Sinne und Artikel 14 § 1 Nr. 3 Absatz 1 in dem in B.21.5 angegebenen Sinne ausgelegt werden.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior